



DER FEUERWEHRMANN

Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen

Parlamentarischer Abend des
LFV NRW im Innenministerium



Angemerkt



Eindrucksvoll die Begeisterung und das Engagement, mit der gerade kleinere Feuerwehr-Einheiten im Lande an das kameradschaftliche Kräftemessen bei FF-Wettkämpfen herangehen. Hier sind nicht nur körperliche Fitness und das perfekte Hand-

ling des Feuerwehr-Einmaleins gefragt und gefordert, hier werden auch Gruppendynamik, Zusammenhalt und Teamgeist gefördert.

Die Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen sind im Rennen um bundesdeutsche und internationale Wettkampf-Pokalehren gut drauf. Das hat die Landesausscheidung in Klein-Reken in diesem Frühsommer wieder einmal gezeigt.

Aber: Es gibt nur 6 (in Worten: sechs) Freiwillige Feuerwehren hierzulande, die in dieser Disziplin der Aktivitäten des Deutschen Feuerwehrverbandes mitmachen. Sechs von 395 kommunalen Wehren in Nordrhein-Westfalen. Sie waren diesmal mit zehn Gruppen am Start, neun von ihnen gehen in den Bundesentscheid. Sechs alleine aus dem Münsterland, alle aus dem westfälischen Landesteil.

Ein mageres Ergebnis für ein so großes Bundesland wie Nordrhein-Westfalen. Oder?

*Wolfgang Hornung
LFV-Pressesprecher*

Inhalt 6-7/2003

Verband

Feuerwehr-Geschichte in NRW wird katalogisiert	146
Feuerwehr-Wettkämpfe in Klein-Reken	147
Nachruf auf Willi Rittinghaus	149
Katastrophenschutz bald „ganz anders“	150
Innenminister würdigte Verdienste von Walter Jonas	151
Ehrenkreuz in Gold für Edwin Michel	151
LFV-Wertungsspielen in Gescher	152
Gelder aus Oddset-Wette	153
Aus den Regierungsbezirken	
RB Arnsberg	154
RB Detmold	154
RB Köln	155
RB Münster	155

Schulung und Einsatz

Jochen Blätte als Vorsitzender der vfdb gewählt	156
Neuer Vorsitzender „Brandschutzerziehung und -aufklärung“	156
ABC-Erkundung	156
Drei Tote bei Brand in Mönchengladbach	165

Technik

Neue Versammlungsstätten-/Beherbergungs-VO (Teil 2)	170
Neue Schulungsmedien der FUK	171
Der Leistungsumfang der FUK	172

Recht

Keine Zuständigkeit der Disziplinarkammern nach der LVO FF	174
Polizeiliche Aufgaben beim Feuerwehreinsatz	174
Mitteilungen des DIN	182

Kurz informiert

Adressbuch für das Gesundheitswesen	183
Sicheres Anschlagen von Lasten für Anschläger und für Sachkundige	183
Feuerwehrärzte: Brandwunden richtig behandeln!	183
Aus der Industrie	184

Titelseite: LF 16-TS, Baujahr 1957, des westfälischen Feuerwehrmuseums Hattingen vor dem Innenministerium

Foto: Jürgen Rabenschlag

Verband aktuell

Feuerwehr-Geschichte in NRW wird „katalogisiert“

Hamm. Sammeln – sichten – zuordnen, dann katalogisieren, auswerten und schließlich veröffentlichen: Auf die Mitglieder des Verbandsvorstands machte es offensichtlich mächtig Eindruck, was LFV-Ehrenvorsitzender Dr. h.c. Klaus Schneider über den Stand der Aufbauarbeit für das Archiv des NRW-Feuerwehrwesens bei der Sitzung in Delbrück berichtete.

Am Lindenhof in Hamm, im Keller des Schneider-Hauses, lagern mittlerweile 70 lfd. Regalmeter Dokumente aus der heimischen Feuerwehrgeschichte. Ausgewertet sind bisher allenfalls zehn Prozent. Aber: Die Anfragen zu konkreten Recherchen häufen sich, „insbesondere auch aus dem wissenschaftlichen Bereich“, berichtete Schneider.

Im Bestand des Archivs gibt es inzwischen 1.854 Festschriften von Feuerwehren im Lande, 385 Jahressbände von einschlägigen Zeitschriften und 20 Bände Gerichtsurteile aus dem Bereich Feuerwehr/Rettungswesen. Das älteste Dokument ist die „Feuerordnung Lünen“ aus 1548. Andere High-Lights: Das Ori-



*Feuergeschichte auf 70 m Regalen gesammelt: LFV-Archivar und Ehrenvorsitzender Dr. h.c. Klaus Schneider stellte in Delbrück das Projekt vor.
Foto: Hornung*

ginal einer Anleitung zur Aufbaustruktur einer Freiwilligen Feuerwehr aus 1870 und 1882 sowie eine „Übungsanleitung für Feuerwehren der Rheinprovinz“ von 1894.

Klar wurde dem Verbandsvorstand bei der Bestandsaufnahme durch Klaus

Schneider, dass die „Aufgabe Verbandsarchiv“ zunächst einmal eine Daueraufgabe bleiben wird. Konkrete Perspektive zur umfassenden Nutzung der geschichtlichen Aufarbeitung: Im Jahre 2012 steht das Jubiläum „150 Jahre Feuerwehrverband in NRW“ an. Na, dann! – woh –

LFV verabschiedet Grundsatz-Richtlinien

Delbrück. Diskutiert und verabschiedet hat der LFV-Vorstand Anfang Mai in Delbrück zwei „Empfehlungen“, die Landesfeuerwehrarzt Frank Riebandt (Siegburg/Köln) vorstellte und erläuterte. Es ging zum einen um „Empfehlungen zur Einrichtung von First Respondern“ bei Feuerwehren in NRW. Andererseits um ein Grundsatzpapier des gemeinsamen Arbeitskreises „Psychosoziale Unterstützung – PSU“ des Landesfeuerwehrverbandes und der AGBF (= Leiter Berufsfeuerwehren) zur Integrierung der PSU in die Einsatzstellen-Struktur. Widersprüche im Gremium gab es nicht, die Konzepte werden wie vorgeschlagen in das weitere Abstimmungsverfahren eingebracht. Fragen der Versicherungsleistung müssen noch geklärt werden. Gleiches gilt für die eventuelle Haftung der Gemeinde. – woh –

„Zukunftskonzept Katastrophenschutz“

Düsseldorf. Die Landesregierung hat das von Innenminister Dr. Fritz Behrens vorgelegte „Zukunftskonzept für den Katastrophenschutz“ verabschiedet. Künftig sollen Landkreise und kreisfreie Städte mindestens einmal jährlich üben, wie Großschadensereignisse wirksam zu meistern sind. Behrens forderte die Kommunen auf, „verstärkt in gemeinsamen Übungen zu trainieren, wie Katastrophen-Situationen reibungslos koordiniert und bewältigt werden können“. Das Land NRW biete hierfür seine Hilfe und Unterstützung an. In jedem Jahr fördert das Innenministerium Katastrophenschutz-Übungen mit insgesamt 364.000 Euro. Das Institut der Feuerwehr in Münster und die fünf Bezirksregierungen stehen mit Rat und Tat zur Seite, wenn es darum geht, Übungen zu planen und ihre Ergebnisse zu überprüfen. Behrens erinnerte daran, dass seit dem 11. September 2001 die Anforderungen an Feuerwehr und Katastrophenschutz gestiegen seien. Die Gefahrenabwehrpläne der kreisfreien Städte und Kreise werden jetzt auf eine einheitliche Grundlage gestellt. Die Bezirksregierungen erarbeiten dafür Musterpläne für ihre Kreise und kreisfreien Städte.

„Überregionale Großschadenslagen können die zuständigen Stellen mit einheitlichen Plänen besser steuern. Außerdem bekommt das Land NRW so ein genaueres Bild über die aktuellen Möglichkeiten der Kreise und kreisfreien Städte, Krisen zu bewältigen“, hob der Minister hervor. – woh –

Tickets für Feuerwehr-Meisterschaft in der Tasche

Reken. Neun Wettkampf-Gruppen von fünf Freiwilligen Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen werden die Landesfarben bei der Deutschen Meisterschaft (Bundesausscheidung) für die internationalen CTIF-Wettbewerbe der Feuerwehren vertreten. Der Termin ist im Kalender fett markiert: 15.–18. Juli

2004 in Halle a. d. Saale, Sachsen-Anhalt. Qualifiziert haben sie sich Mitte Mai bei der Landesausscheidung in Reken/Kreis Borken im Westmünsterland. Je zwei Gruppen stellen die FF Olpe/Sauerland, Recke-Steinbeck (Kreis Steinfurt), Heiden (Kreis Borken) und die Gastgeber-Wehr der Landesausscheidung,

der Löschzug Klein-Reken der FF Reken. Hinzu kommt die Löschgruppe Arfeld aus dem Kreis Siegen-Wittgenstein. Wir sagen schon jetzt: „Viel Erfolg“ auf dem Weg zur internationalen CTIF-Entscheidung 2005 in Kroatien!
– woh –

Reken. Es ging schon in bester Laune los: Zackig-dienstbeflissen meldete Brandinspektor Willi Lohaus von der FF Heiden, Wettkampfleiter und Vorsitzender des Ausschusses „Wettbewerbe“ im Landesfeuerwehrverband, auf dem Sportplatz in Klein-Reken 39 Wettkampfgruppen mit rund 400 Teilnehmern „an den Landesfürsten“. Gemeint war der Vorsitzende des Landesfeuerwehrverbandes NRW, Walter Jonas. Der schmunzelte – viele andere auch.

Die feuerwehr-sportliche Großveranstaltung des Deutschen Feuerwehrverbandes mit bundesweiter Beteiligung im beschaulichen Klein-Reken, unweit der „Friesen-Spieß“-Autobahn 31, war sowohl die Landesausscheidung NRW für die nationalen Wettbewerbe des internationalen Feuerwehrverbandes CTIF

Klein-Reken ganz groß

Feuerwehr-Wettkämpfe boten Spitzenleistungen



Holten den „dicken Pott“ nach Olpe: Die NRW-Landessieger.

Foto: W. Hornung

Pfiffe für neuen Wettkampf-Dress

Mit dem neuen, einheitlichen Schutzanzug für Teilnehmer deutscher Feuerwehren an nationalen wie internationalen Wettkämpfen, wie er im Deutschen Feuerwehrverband jetzt eingeführt werden soll, können sich die Akteure selbst so recht offenbar noch nicht anfreunden. Jedenfalls gab es bei der Siegerehrung in Klein-Reken ein heftiges Pfeifkonzert, als DFV-Wettkampfleiter Hans-H. Ullmann das neue, zweiteilige Outfit qua „Modenschau“ vorstellte. Eigentlich chic, mit flottem Blouson und dunkelblau-modischem „Beinkleid“ mit aufgesetzten Taschen.

Zumindest ist dies eine gute Alternative zum bisherigen Bekleidungs-Allerlei derzeit. Vielleicht ist es ja auch nur eine Gewöhnungsfrage ... – woh –

als auch der Auftakt für die Wettbewerbe um den DFV-Deutschlandpokal 2003. Für den stehen nach der ersten Runde aus NRW die Gruppen Recke-Steinbeck (Platz 3), Olpe 1 (4) und Heiden 1 (5) oben auf der Wertungsliste, Klein-Reken auf Rang 19, Versmold-Hesselteich auf Rang 21 und Gladbeck-Zweckel auf Platz 25. Alle in der Wertungsklasse A. In der B-Klasse (mit Alterspunkten) rangieren die Gruppen der FF Heiden (Platz 2), Arfeld auf Rang 5 und Klein-Reken (Platz 6) vorne mit, außerdem Olpe 2 (8) und Recke-Steinbeck (9). Aber sicher ist: Bis zum Pokal-Finale am 5. Juli in Ulm, dann, wenn der DFV dort in der Geburtsstadt seines Gründers Magirus das 150jährige Bestehen feiert, wird sich an dieser Wettkampf-Wertungsliste noch einiges ändern.

Der Klein-Rekenener Auftakt jedenfalls war in mancherlei Hinsicht bemerkens-

wert. Eine kleine Freiwillige Feuerwehr hat eindrucksvoll bewiesen, was sie organisatorisch zu leisten in der Lage ist, wie sich die Bevölkerung für solche Feuerwehr-Aktionen begeistern und welches Sponsoring-Engagement sich auch in diesen Zeiten aktivieren lässt. Auch was es bedeutet, wenn Politik und Verwaltung voll hinter ihrer Feuerwehr stehen.

Andererseits waren DFV-Wettbewerbsleiter Hans-Heinrich Ullmann, NRW-„Oberschiedsrichter“ Willi Lohaus und die 31 Wertungsrichter aus fünf Bundesländern einig und begeistert von den nochmaligen Leistungssteigerungen der Gruppen insgesamt. Beispiel: Die schnellste Mannschaft beim Pokalwettbewerb, Nidderau-Eichen in Hessen, schaffte den Löschangriff in sage und schreibe 33,5 sec. fehlerfrei! Da staunten selbst alte Wettkampf-Profis Bauklötze.

Ein gutes Beispiel dafür lieferte auch die FF Versmold-Hesselteich. Sie war zum

ersten Mal mit einer Gruppe am Start und holte auf Anhieb das DFV-Bundesleistungsabzeichen in Bronze (A-Klasse). In der Wertung für den CTIF-Wettbewerb fanden sich die Jungs aus Hesselteich zwar auf dem 5. (und letzten Platz) wie-

der, verpassten aber gleichwohl die Teilnahme am Bundesentscheid nur um knappe drei Punkte.

Apropos Bundesleistungsabzeichen des DFV für Wettbewerbe: Bronze in der

A-Klasse gab es in Klein-Reken für die Gruppen Recke-Steinbeck (1. Platz) und Heiden 1 (Platz 2), außerdem neben Vermold für die Gruppe Zweckel der FF Gladbeck. In der B-Klasse holte sich Klein-Reken die Medaille. – woh –



Nicht schlecht, die Herren „Senioren“ aus Arfeld im Wittgensteiner Land: Platz 3 in der B-Klasse.



Immer wieder vorne: FF Heiden als Wettkampf-Hochburg, hier OBM G. Kreienkamp und LFV-Chef Jonas:



Die Fans gingen in Reken wieder mal „richtig mit“ ...



Erstmals am Start, schon Pokalehren: Die FF Vermold-Hesselteich.



Pokalehren für Teamgeist, Schnelligkeit, Perfektion: Künftig gibt es einen einheitlichen Wettkampf-Dress für die Freiwilligen Feuerwehren in Deutschland.

Fotos: W. Hornung

Der Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen und der Kreisfeuerwehrverband Ennepe-Ruhr-Kreis trauern um ihren ehemaligen Vorsitzenden

Kreisbrandmeister a. D. Willi Rittinghaus

der am 22. Mai 2003 im Alter von 92 Jahren verstorben ist.

Kamerad Willi Rittinghaus trat im Jahre 1926 in die Feuerwehrcapelle Dahl ein und war ab 1932 zudem im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr aktiv. Seit 1949 Amtsbrandmeister des damaligen Amtes Breckerfeld, wurde Willi Rittinghaus 1952 zum Kreisbrandmeister des Ennepe-Ruhr-Kreises gewählt. In diesem Amt blieb er bis 1976.



Von 1959 bis 1971 hat sich Willi Rittinghaus als Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes NRW für die Belange der Feuerwehren in unserem Land eingesetzt. Von 1963 bis 1973 engagierte er sich zudem als Vizepräsident des Deutschen Feuerwehrverbandes für die Geschicke der Feuerwehren auf Bundesebene.

Wir haben ihn in 77 Jahren Feuerwehrdienst stets als zuverlässigen Kameraden kennengelernt. Seine Tätigkeit war geprägt von Verantwortungsbewusstsein und großer Mitmenschlichkeit. Sein besonderer Einsatz galt dem Aufbau der Feuerwehrerholungsheime.

Für seine Verdienste in der Feuerwehr wurden Kamerad Willi Rittinghaus zahlreiche nationale und internationale Auszeichnungen verliehen. Neben weiteren Ehrungen war er Träger des Verdienstkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland sowie Ehrenmitglied im Verein Feuerwehrerholungsheim NRW e. V. und Ehrenmitglied des Landesfeuerwehrverbandes NRW e. V.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie. Wir verlieren in Willi Rittinghaus einen engagierten Kameraden, dem wir ein ehrendes Andenken bewahren werden.

**Landesfeuerwehrverband
Nordrhein-Westfalen e. V.**

**Kreisbrandmeister Walter Jonas
Vorsitzender**

**Kreisfeuerwehrverband
Ennepe-Ruhr-Kreis e. V.**

**Kreisbrandmeister Rolf-Erich Rehm
Vorsitzender**

LFV rüstet für INTERSCHUTZ 2005

Hannover/NRW. Zwei Jahre vor der Fachmesse sind die Vorbereitungen bereits angelaufen: Der Landesfeuerwehrverband NRW wird bei der nächsten INTERSCHUTZ in Hannover wieder mit einem eigenen Stand präsent sein. Sie findet vom 6.-12. Juli 2005 statt. Aus den Reihen des Verbandsvorstands übernehmen Kameraden aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Detmold die organisatorischen Planungen. – woh –

Festival der Feuerwehren in Sachsen

Sachsen/NRW. Über 3.900 Teilnehmer aus ganz Europa gaben sich Ende Mai ein munteres Stelldichein bei der XV. Internationalen Feuerwehr-Sternfahrt im sächsischen Kurbad Schlema im Landkreis Aue-Schwarzenberg (bei Zwickau). Fast 600 kamen aus Nordrhein-Westfalen, von 34 Freiwilligen Feuerwehren und drei Feuerwehr-Oldtimergruppen. Die größte Gruppe stellte der Stadtfeuerwehrverband Herne mit 112 Mann/Frau. KBM Klaus Mönch führte zusammen mit Bezirksbrandmeister Leo Balan (RB Münster) den Marschblock beim großen Festumzug (6 km lang) an. Wir berichten in der nächsten Ausgabe. – woh –

Feuerwehr-Sternfahrt ins Kurbad

Jung und alt aus der Feuerwehrfamilie trafen sich zur Sternfahrt im Kurbad Schlema. Hier eine „Senioren-Freundesgruppe“ aus dem Kreis Recklinghausen mit Erich Hadder (mitte) aus Dorsten-Rhade und dem langjährigen LFV-Geschäftsführer Hans-Richard Kroonen (rechts) aus Datteln vor ihrer Unterkunft. Foto: W. Hornung



Katastrophenschutz bald „ganz anders“: Feuerwehren in NRW müssen umdenken

Berlin. Feuerwehren auch in NRW müssen umdenken, was die künftige „ergänzende technische Ausstattung des Katastrophenschutzes im Zivilschutz“ (des Bundes) beim Brandschutz angeht. Der bisherige sog. Doppelnut-

dern lässt und ändern wird, auch der Deutsche Feuerwehrverband seine Zustimmung nicht verweigert, wird auch der LFV-NRW laut Vorstandsbeschluss von Delbrück dieses Konzept „grundsätzlich positiv bewerten“.



Kreisbrandmeister Klaus-Th. Riedel (rechts) formulierte die LFV-Meinung zur neuen Katastrophenschutz-Konzeption des Bundes, die der Verbandsvorstand verabschiedete. Links der stv. Bezirksbrandmeister Düsseldorf Friedrich-Ernst Martin, der auf DFV-Ebene dieses Spezialgebiet repräsentiert. Foto: Hornung

zen, dass z. B. LF 16-TS und SW 2000 als Kat.-Schutz-Potential auch im alltäglichen Einsatz bei den kommunalen Freiwilligen Feuerwehren genutzt werden, wird künftig entfallen. „Der Bund hat sich davon schon verabschiedet“, sagte der Viersener Kreisbrandmeister Klaus-Thomas Riedel (Willich) bei der Vorstandssitzung des Landesfeuerwehrverbandes (LFV) in Delbrück Anfang Mai. Das Bundes-Innenministerium wolle das Konzept „zeitnah und sehr entschlossen umsetzen“.

Riedel ist Vorsitzender des Fachausschusses ‚Katastrophenschutz‘ im LFV und hat in dieser Eigenschaft eine Verbands-Stellungnahme zum neuen Konzept des Bundes für das NRW-Innenministerium erarbeitet. Es ist eine gemeinsame Stellungnahme mit der AGBF-NRW (= Leiter Berufsfeuerwehren), der durch den Münsteraner Feuerwehrchef Benno Fritzen vertreten wurde. Bei der neuen Bundes-Konzeption in Sachen Brandschutz-Komponente beim Katastrophenschutz geht es vorrangig um die Wasserversorgung. Ab 2005 soll sie greifen, erläuterte Klaus Riedel. Weil sich daran grundsätzlich nichts mehr än-

Wie sieht das neue Konzept aus? Die Wasserförderung soll künftig mit dem System F-Druckschläuche und Pumpen mit 4 000 l/min.-Leistung erfolgen. Weil, sagt der Bund, „Löschwasserentnahme und -förderung mit LF 16-TS und SW 2000 nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen“.

Na ja, hieß es vom LFV-Vorstand. Aus Bundessicht nicht, aus kommunaler Sicht schon. Der „Nutzen aus dem bisherigen Konzept liege überwiegend in der alltäglichen Gefahrenabwehr in den Kommunen“, argumentiert der Verband in seiner Stellungnahme. Die vom Bundes-Innenministerium konzipierten „leistungsstarken Wasserfördersysteme könnten eine sehr wertvolle Ergänzung des Katastrophenschutz-Potentials der Länder“ darstellen. Wenn denn die Kommunen die Ersatzbeschaffungen für das vorhandene System übernehmen. KBM Klaus Riedel: „Wir dürfen die neue Technologie nicht verneinen!“ Allerdings fordert der Landesfeuerwehrverband in seiner Stellungnahme an das NRW-Innenministerium eine taktische Ergänzung dieser neuen Wasserversörderungskomponente durch geeig-

nete „LF-KATS“ (entsprechend der heutigen LF 16-TS). Und wegen des logistischen Aufwands mit den F-Druckschläuchen geeignete Führungsfahrzeuge, ähnlich der im Sanitätsdienst.

Zweifel am Stationierungssystem: Besser eine „Speckgürtel-Lösung“

Bisher wurde das ergänzende Katastrophenschutz-Potential des Bundes im Zivilschutz flächendeckend stationiert, eine Einheit je 180 000 Einwohner. Das möchte das Bundes-Innenministerium ändern, stattdessen dort „draufsatteln“, wo das Risiko (z. B. in Ballungsgebieten wie Ruhrgebiet, Rheinschiene) am größten ist.

Falsch, sagt der Landesfeuerwehrverband in seiner Stellungnahme. Erstens steht das Kräftepotential der Freiwilligen Feuerwehr hierzulande zu 80 Prozent in den ländlichen Räumen und nicht in Ballungsräumen zur Verfügung. Außerdem fiele bei Katastrophenlagen in erst-gefährdeten Gebieten ein Großteil der haupt- und ehrenamtlichen Einsatzkräfte aus, weil sie selbst betroffen wären.

Darum die LFV-Forderung nach der sog. „Speckgürtel-Lösung“: Ergänzungspotential des Bundes solle dort schwerpunktmäßig stationiert werden, wo es nicht unmittelbar selbst betroffen wird – also in „benachbarten (ländlichen) Gebieten“.

– woh –

Mit Schaum gegen Sprengstoff

München. Das Referat 10 der vfdB weist die Feuerwehren darauf hin, dass die Polizeien der Länder seit einiger Zeit sehr gute Erfahrungen in der Auswirkungsbegrenzung von Sprengstoffen durch Schaum gemacht haben. Es könne daher im Rahmen der Amtshilfe z. B. bei Bombenentschärfungen oder geplanten -zerstörungen zu Anforderungen von Schaummittel und -rohren etc. zur Schaumerzeugung kommen. Alle Arbeiten im Gefahrenbereich bei Sprengstoffverdacht o.ä. seien allerdings immer Polizeiaufgabe. Dazu gehöre auch das Aufbringen der Schaumdecke sowie deren Bemessung. Die Feuerwehr stelle nur die erforderlichen Geräte zur Verfügung und führe ggf. eine Einweisung in die Bedienung durch.

Innenminister würdigte Verdienste von Walter Jonas



Düsseldorf. Innenminister Dr. Fritz Behrens zeichnete Kreisbrandmeister Walter Jonas, Vorsitzender des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen, beim Parlamentarischen Abend des Landesfeuerwehrverbandes im Innenministerium in Düsseldorf mit dem Feuerwehr Ehrenzeichen in Gold aus. Gleichzeitig bedankte sich der Minister für die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrverband in den vergangenen Jahren. Jonas hatte zuvor in seiner Rede unter anderem zur Neustrukturierung und der Förderung des Feuerschutzes, zur Situation am Institut der Feuerwehr in Münster und der Freiwilligen Feuerwehr Stellung bezogen. Ein ausführlicher Bericht erfolgt in der kommenden Ausgabe.

Foto: Kulke

Kreisbrandmeister Edwin Michel mit Ehrenkreuz in Gold der Bundeswehr geehrt

Kreis Aachen (kfV). Am Rande einer groß angelegten Feuerwehr-Einsatzübung wurde Edwin Michel, Kreisbrandmeister im Kreis Aachen, mit der höchsten zivilen Auszeichnung der Bundeswehr geehrt: aus den Händen von Oberst Joachim Schaprian erhielt er das Ehrenkreuz in Gold der Bundeswehr.

Versehen mit der Original-Verleihungsurkunde des Bundesverteidigungsministers Peter Struck verlieh Oberst Joachim Schaprian Edwin Michel dieses Ehrenkreuz, da er sich herausragend engagiert habe innerhalb der Bundeswehr und insbesondere darüber hinaus. Der Oberst führte aus, dass der 55jährige Michel in der Instandsetzungs- und Unterstützungskompanie tätig sei und durch seine herausragende Fachkompetenz und sein großes persönliches Engagement für eine hohe Instandsetzungsqualität der Truppe einstehe. Dabei führe er vorbildlich seine Mitarbeiter und sei in Problemfällen stets ein kompetenter Ansprechpartner. Im Speziellen unterstütze er die Vorbe-



reitung und Durchführung der See-Ausbildung Bergen, Retten. Dabei sei er Garant für eine reibungslose Installation dieser Ausbildungsgebiete in der Ausbildungskompanie an der TSH/FSHT in Aachen. „Mit viel Herzblut bringt sich Edwin Michel weit über sei-

ne Arbeitszeit hinaus als ehrenamtlicher Helfer ein“, führte der Oberst weiter aus, „dabei knüpft er Verbindungen zu Feuerwehren, besorgt Ausbildungsgerät und führt für die Gruppenführer der Ausbildungskompanie eine Erstausbildung durch.“ Des Weiteren sei er Ansprechpartner für den Standortältesten und Beauftragten für regionale Aufgaben im Standort Aachen für Katastrophenschutz. „So ist er ein wichtiges Bindeglied zwischen Bundeswehr und zivilen Stellen“, schloss Oberst Joachim Schaprian die Laudatio zur Verleihung des Ehrenkreuzes in Gold an Kreisbrandmeister Edwin Michel.

Edwin Michel, aus Baesweiler stammend, steht seit elf Jahren als Ehrenbeamter den

Feuerwehren im Kreis Aachen als Kreisbrandmeister vor und dem Landrat des Kreises Aachen damit als fachkompetenter Berater zur Seite.

Hauptbrandmeister Bernd Schaffrath

Musik

Top-Leistungen beim LfV-Wertungsspielen in Gescher:

„Musikzüge Aushängeschild der NRW-Feuerwehren“



Pokalehren für das Tambourcorps der FF Soest-Mitte: André Hänsch nimmt die Trophäe vom Borkener Landrat in Empfang. Ganz links Kreisbrandmeister Heinz Tenspolde. Fotos: W. Hornung

Gescher. Zwölf Züge (von insgesamt 199) stellten sich den Schiedsrichtern bei den 15. Landeswertungsspielen des LfV-NRW Anfang Mai in Gescher im Kreis Borken im westlichen Münsterland (wir berichteten). Es war gleichwohl eine tolle öffentlichkeitswirksame Veranstaltung. Und Verbands-Vizechef Ralf Fischer (Fredeburg) bemerkte bei der Siegerehrung wohl zu Recht, dass „die Feuerwehrmusik ein Aushängeschild der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen insgesamt ist“.

Über die Pokalsieger dieses Wertungsspiels haben wir berichtet (FM-Ausgabe Mai 2003). Hier jetzt die Medaillengewinner in der Qualifikation Oberstufe:

Jeweils eine Goldmedaille holten sich – nach dem Urteil der Wertungsrichter – die FF-Musikzüge Radevormwald und Ahaus-Ottenstein, das Perkussions-Ensemble ebenfalls aus Ottenstein, die Stadt- und Feuerwehrkapelle Ennepetal und der 70köpfige FF-Spielmannszug Rietberg-Neuenkirchen. Alle Züge erhielten das Prädikat „sehr guter Erfolg“. Nur die Musiker aus Radevormwald setzten noch einen drauf: „Hervorragender Erfolg“ lautete das Urteil. Für den Spielmannszug der FF Stolberg im Kreis Aachen gab es eine Silbermedaille: „Guter Erfolg“ bescheinigten die Schiedsrichter.

In der Mittelstufe tat sich das Tambourcorps der Feuerwehr Soest-Mitte her-

vor: Es schaffte ein „sehr gut“. Die Teilnehmer mit „gutem Erfolg“:

- FF-Spielmannszug Burbach-Wahlbach unter der Leitung von Thorsten Löffler.
- Spielmannszug der FF Gescher, der unter Leitung von Andrea Meyer als Bühnenstück u.a. den „Westfalengruß“ spielte, ein Stück, das der ehemalige Chef des Heeresmusikkorps Münster, Oberstleutnant Wolfgang Helm-Basista, geschrieben hat.
- Der neugegründete FF-Musikzug Luchem der Freiwilligen Feuerwehr Langerwehe im Kreis Düren unter Leitung von Herbert Schröder mit ihren Hoch- und Deutschmeister-Märschen.

Auch das noch

Galgen-Humor

Moers. Humor ist, wenn man selber lacht. Kennen Sie das? Der in jahrzentelangem Dienst „kämpferprobt“ Hauptbrandmeister, jetzt Brandoberinspektor, sitzt brütend an seinem Schreibtisch in der Hauptfeuerwache, die Schicht ist noch jung, 9 Uhr morgens. Alarmdienst hat er heute, na dann.

Der Gong beendet abrupt die Routine: „Brennt Gartenhaus Kampstraße 39“. Okay, also los! Unterwegs im Löschfahrzeug: „Kampstraße 39 – das bist Du doch selbst!“ Na klar.

Bei Eintreffen brennt nicht das Gartenhaus, sondern der Anbau der eigenen Terrasse. Schöner Mist! Der Nachbar ist mit dem Gartenschlauch schon im Einsatz, aber professionell geht's besser. Insgesamt verlief alles noch mal glimpflich.

Übrigens: Der Schoßhund der Tochter hat keinen Schaden genommen. Michaela ist nämlich Brandmeisterin der FF Moers und Jugendfeuerwehr-Chefin ...

– woh –



Pokale und Medaillen bei der Siegerehrung der 15. Landeswertungsspiele „am laufenden Band“: Links LfV-Ehrenvorsitzender Klaus Schneider, daneben LfV-Vizechef Ralf Fischer. Bildmitte: Thomas Klöckner aus Radevormwald mit Händen voller Pokale, daneben Herbert Schröder (Luchem) im historischen Feuerwehr-Outfit.

- Der Spielmannszug Ostenfelde der FF Ennigerloh unter Leitung von Thorsten Zywiets.
- Die Stadt- und Feuerwehrkapelle Sendenhorst im Kreis Warendorf unter der Leitung von Martin Pasternak.

Übrigens: Fünf der zwölf teilnehmenden Züge dieses 15. LFV-Wertungsspiels kamen aus dem Münsterland, jeweils drei aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Köln, einer aus dem RB Detmold. Der Regierungsbezirk Düsseldorf glänzte komplett durch Abwesenheit. – woh –



Sie waren zum ersten Mal dabei und zogen die Blicke auf sich: Die „Oldtimer-Musiker“ aus Luchem im Kreis Düren.



Bonn. Ein Faltblatt „Erdgasfahrzeuge und -tankstellen“ als Information für die Feuerwehren hat der Verband des Gas- und Wasserfachs (DVGW) in Abstimmung mit dem Deutschen Feuerwehrverband herausgegeben. Es gibt u.a. Auskunft darüber, wo in Fahrzeugen die wesentlichen Komponenten der Gasanlage installiert sind und wie bei Bränden an Erdgas-Tankstellen vorgegangen werden soll. Versorgungsunternehmen und Tankstellenbetreiber werden dieses Faltblatt als direkten Kontakt zu den örtlichen Feuerwehren nutzen. Es kann auch – gegen eine Schutzgebühr – bei der DVGW, Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V., Postfach 14 03 62, in 53058 Bonn, bezogen werden.

Gelder aus der Oddset-Wette jetzt beantragen

Rietberg. „Wer noch in den Genuss einer Förderung kommen will, muss seinen Antrag bis zum 30. September 2003 gestellt haben“, so Werner Ketzer, Landesstabführer des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen. Landesstabführer Ketzer richtet sich mit dieser Bitte an alle Musikeinheiten, die dem Landesfeuerwehrverband NRW angeschlossen sind. Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport (MSWKS) in NRW fördert über den Landesmusikrat NRW e.V. Maßnahmen der Laienmusik in Nordrhein-Westfalen. Auch der Landesfeuerwehrverband erhält Gelder aus der Oddset-Wette. Im einzelnen können Maßnahmen wie Bildungsveranstaltungen, Übungswochenenden, Intensivarbeitsphasen sowie Workshops gefördert werden. Diese Maßnahmen auch besonders in der Nachwuchsförderung. Außerdem können entstehende Gema-Kosten übernommen werden.

Folgendes Vorgehen ist hierbei zu beachten:

1. Übungswochenenden usw.:

Bis zum 30. 9. eines Jahres müssen die Anträge, für Maßnahmen im Folgejahr, zur Förderung gestellt werden. Hierzu steht Ihnen ein Download des Antrages zur Verfügung. Diesen Antrag können Sie auch per Email zurückschicken. Sobald die Anträge eingehen, werden die Unterlagen für die Abrechnung verschickt. Diese müssen unmittelbar nach der Durchführung der Maßnahme eingereicht werden. Die Abrechnung mit

den entsprechenden Belegen daher bitte immer und ausschließlich per Post an die u.g. Adresse.

2. Gema-Kosten

Sobald Ihnen eine Gema-Rechnung für ein Konzert vorliegt, kann eine Abrechnung der Gema-Kosten erfolgen (hierzu ist kein vorheriger Antrag notwendig). Der entsprechende Vordruck für eine Gema-Abrechnung steht Ihnen auch als Download zur Verfügung. Bitte den Vordruck mit einer Kopie der Gema-Rechnung und das dazugehörige Konzertprogramm per Post an die u.g. Adresse.

Die Abwicklung der Oddsetförderung erfolgt über:

Thorsten Zywiets

Nienkamp 3a

59320 Ennigerloh

Tel.: 02587 - 919754

Email: tzywiets@t-online.de

Der Antrag kann auch über Email eingereicht werden. Die Abrechnung der Probenwochenenden und Gema-Abrechnungen müssen per Post erfolgen. Bitte beachten Sie auch unbedingt die als Download auf der Internetseite www.feuerwehrmann.de zur Verfügung stehenden Merkblätter.

„Der Feuerwehrmann“ gehört in die Hand eines jeden Feuerwehrangehörigen

Aus den Regierungsbezirken

RB Arnsberg

Treffen der ehemaligen Führungskräfte

Märkischer Kreis. Am 23. und 24. April 2003 war es wieder soweit, im Hotel Holzrichter in Versede (Gemeinde Nachrodt-Wibblingwerde) traf sich die Gemeinschaft ehemaliger Bezirksbrandmeister, Kreisbrandmeister, Leiter der BF sowie deren Vertreter.

Das Hotel – in sehr ruhiger, aber idealer Lage – bot dem schon traditionellen Treffen den entsprechenden Rahmen.

Die Organisatoren, unter Federführung des Kameraden Günter Rampe, hatten nicht nur mit der Auswahl des Quartiers ein glückliches Händchen, sondern waren auch mit dem Wettergott im Bunde.

An beiden Tagen herrschte ein tolles Frühlingswetter.

Nachdem am Anreisetag alle Teilnehmer (mit Damen) eingetroffen waren, begrüßte sie Kam. Rudi Roese ganz herzlich. In wenigen Sätzen erläuterte er den Ablauf des Treffens und dankte dem Kameraden Günter Rampe für die Auswahl des Hotels. Am Schluss seiner Worte sagte er: „Dies ist meine letzte Begrüßungsrede, in Zukunft werde ich hier sitzen und mir die Worte des Nachfolgers im Sitzen anhören.“

Damit ist kurz gesagt, was beim Herbsttreffen 2002 schon erörtert und be-

schlossen wurde: Rudi Roese möchte aus gesundheitlichen Gründen in Zukunft etwas kürzer treten.

Deshalb wird er ins 2. Glied rücken. An seiner Stelle wird der Kamerad Günter Rampe, gemeinsam mit Helmut Nockemann für den organisatorischen Bereich zuständig sein.

Dem „Neuen“ viel Glück dazu, dem „Alten“ Rudi Roese sei an dieser Stelle für die geleistete Arbeit ganz, ganz herzlich gedankt.

Wir verbinden mit diesem Dank auch den Wunsch, dass er und seine Gattin Anita noch recht oft an dem Gemeinschaftstreffen teilnehmen können.

Das nächste Treffen soll am 9. Oktober 2003 in Stockum/Sundern stattfinden.

Manfred Müller

RB Detmold

„Wachwechsel“ bei der Feuerwehr Espelkamp

Espelkamp. Über 40 Jahre hat er der Feuerwehr aktiv gedient, seit 1991 war er ihr geschätzter, wenn auch nicht immer bequemer, weil streitbarer Wehrführer: Am 11. Mai 2003 wurde Stadtbrandinspektor Karl-Heinz Greve mit viel Dank aus dem aktiven Dienst der Frei-

willigen Feuerwehr Espelkamp (Kreis Minden-Lübbecke) verabschiedet. Die Nachfolge tritt sein bisheriger Stellvertreter, StBl Reiner Hußmann, an.

Groß war die Zahl der Gäste aus Politik, Verwaltung und Feuerwehr, die

sich zur Verabschiedung Greves im Espelkamper Bürgerhaus versammelt hatten. Sogar aus der ungarischen Partnerstadt Nagykörös war eine Abordnung angereist. Bürgermeister Heinrich Vieker lobte in seiner Dankesrede die „Geradlinigkeit und Verlässlichkeit“ Greves sowie dessen „Mut zum offenen Wort“. Er überreichte nicht nur die Entlassungsurkunde, sondern ernannte Karl-Heinz Greve auch zum Ehrenwehrführer und zeichnete ihn wegen seiner besonderen Verdienste mit der Espelkamp-Medaille aus – die höchste Auszeichnung, die die Stadt Espelkamp zu vergeben hat (siehe Foto). Doch dies war nicht die einzige Auszeichnung an diesem Tage. Vom Kreisbrandmeister des Uecker-Randow-Kreises (Mecklenburg-Vorpommern), Klaus Stachowski, erhielt der scheidende Wehrführer die „Silberne Ehrennadel des Landesfeuerwehrverbandes Mecklenburg-Vorpommern“ überreicht. Die hohe Auszeichnung erfolgte für seine besonderen Verdienste um die Partnerschaft mit der vorpommerschen Stadt Torgelow, beziehungsweise deren Freiwilligen Feuerwehr.

*Volker Dau
Pressesprecher FF Espelkamp*



RB Köln

Beachtliche Jubiläumsschrift erschienen



Herzogenrath. Eine beachtliche Jubiläumsschrift hat jetzt der Löschzug Kohlscheid in der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenrath anlässlich des 100-jährigen Bestehens herausgebracht. Sie kommt ohne jegliche Werbung aus und erzählt „lesbare Erlebnisse“.

18 unterschiedliche Autoren schrieben 20 Berichte. So zum Beispiel die Poli-

zei über die Ermittlung von Schadensursache und -höhe. Oder der Notfallseelsorger der Feuerwehr berichtet über seine Erfahrungen nach belastenden Einsätzen. Kindergärtnerinnen und Lehrer schreiben über ihre Erlebnisse mit den freiwilligen Feuerwehrleuten im Rahmen der Brandschutzerziehung. Ein Betroffenenbericht schildert den Feuerwehreinsatz einmal aus einer ganz

anderen Sichtweise: „Hilfe, bei mir hat es gebrannt“ schreibt da die betroffene Bürgerin über den „Besuch der Feuerwehr“.

Bewusst wurde auf Vor- oder Grußworte verzichtet. So verfasste der Bürgermeister einen sehr persönlichen Bericht „Wie nah bin ich der Feuerwehr“. Eine Umfrage auf einem Wochenmarkt be-

leuchtet die Stellung der Wehr innerhalb der Bevölkerung und ein Jugendfeuerwehrmitglied berichtet über seine Entwicklung innerhalb der Wehr „Vom Jugendfeuerwehrmitglied zum Notarzt“. Auch kommen eine Partnerin eines Feuerwehraktiven und ein Jugendfeuerwehrmitglied zu Wort. Natürlich gibt es einen kleinen Historienabriss über die Geschichte der Kohlscheider Feuerwehr seit 1903.

Speziell für diese Schrift wurde ein eigenes Fotoprojekt begonnen, denn auch die Bilder sollten Zeichen für eine etwas andere Jubiläumsschrift setzen. Von einem Profifotografen wurden weit über 1 000 einzelne Bilder geschossen. Ein überregional bekannter Künstler erstellte ein Aquarell des 1928 errichteten Feuerwehrhauses, das jetzt die Titelseite ziert.

Die Festschrift ist erhältlich für 6 €, inklusive Porto- und Verpackungskostenanteil beim Festausschuss „100 Jahre Feuerwehr in Kohlscheid“. Gegen Überweisung des Betrages auf das Konto Nummer 750 750 010 bei der VR-Bank eG (BLZ 391 629 80), oder Konto 17 32 221 bei der Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00), unter dem Stichwort „Festschriftbezug“ wird die Schrift unmittelbar zugeschickt.

*Hauptbrandmeister Bernd Schaffrath,
Festausschuss Kohlscheid*

RB Münster

Gedenktafel für Enschede-Katastrophe



Gronau. Der 13. Mai 2000 wird vielen Feuerwehrkameraden diesseits und jen-

Sie wurde vom stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Gronau, Herrn

seits der niederländischen Grenze in Erinnerung bleiben. Die Explosionskatastrophe in Enschede erforderte schnelle und vor allem unbürokratische Hilfe. In Erinnerung an dieses Ereignis wurde auf dem Gelände der Landesgartenschau in Gronau eine Gedenktafel errichtet.

Gleis-Pleister, und der Bürgermeisterin der Gemeinde Losser/Enschede, Netti von-Neuw-Boer Langenkamp, enthüllt. Künstlerisch gestaltet wurde die Bronzetafel durch Paul Tönnissen, Beckum. Der Kommandant der Brandweer Losser, Arnol Meyerink, sprach auch im Namen seines Amtskollegen aus Enschede den Kameraden aus dem Kreis Borken seinen Dank für die rasche, spontane und vor allem unbürokratische Hilfe bei der Katastrophe aus. Diese Notlage habe abermals gezeigt, was ja bereits seit vielen Jahren praktiziert werde: Dass Not keine Grenze kenne und man sich auf seine Nachbarn verlassen könne. *sk*

Neuer Vorsitzender im Fachausschuss „Brandschutzerziehung und -aufklärung“

Hamm/Erfstadt. Ulrich Konnertz (Erfstadt) aus dem Regierungsbezirk Köln ist neuer Vorsitzender des Fachausschusses „Brandschutzerziehung und -aufklärung“ des Landesfeuerwehrverbandes Nordrhein-Westfalen. Er tritt damit die Nachfolge von Dr. h.c. Klaus Schneider, Ehrenvorsitzender des LFV NRW, an. Beide hatten bereits seit der Gründung des Ausschusses im Jahre 1989 gemeinsam an vielen Projekten im Bereich der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitgearbeitet. Der Wechsel im Fachausschuss erfolgte auf der letzten Sitzung Mitte Mai in Hamm. *fk*



www.feuerwehrmann.de

Baden-Baden. Erstmals wurde aufgrund der Satzungsänderung der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes – vfdb – ein Präsident an die Spitze gewählt. Einstimmig gewählt wurde bei der Jahresfachtagung 2003 in Baden-Baden, Ende Mai, der langjährige Vorsitzende, Dipl.-Ing. Hans-Jochen Blätte, Chef der Feuerwehr Wuppertal. Ein ausführlicher Bericht über die Mitgliederversammlung und die Fachtagung erfolgt in der kommenden Ausgabe. *– fk – Foto: Kulke*

ABC-Erkundung mit dem ABC-Erkundungskraftwagen

Taktische und Technische Möglichkeiten

Einleitung

Ziel einer ABC-Erkundung ist es, dem Einsatzleiter oder Verantwortlichen zeitnah ein möglichst umfassendes Lagebild im Bereich der ABC-Gefahren zu geben. Auf Grundlage dieses Lagebildes entscheidet der Einsatzleiter oder Verantwortliche über die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Einsatzkräfte.

Um dieses Ziel in einer großräumigen Schadenslage zu erreichen, sollte ein mobil, schnell und kontinuierlich arbeitendes System eingesetzt werden. Diese Forderungen soll der ABC-Erkundungskraftwagen (ABC-ErkKW) erfüllen. Mit ihm ist es bei richtiger Ausstattung, Ausbildung und Taktik möglich, dem Einsatzleiter oder Verantwortlichen ein umfassendes A(B)C-Lagebild bei radioaktiver und chemischer Konta-



Abb. 1: ABC-ErkKW in Düsseldorf.

(Foto: www.truckenmueller.de)

mination zu präsentieren. Biologische Auswertungen sind ad hoc NICHT möglich, auch wenn häufig in der Presse oder von der Politik ein anderes Bild vermittelt wird.

Die Bedeutung und Tragweite einer Meldung über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von ABC-Gefahren ist nicht zu unterschätzen. Dem Führer des ABC-Erkundungskraftwagens kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu. Diese kann er nur mit der entsprechenden Ausbildung wahrnehmen. Er stellt wichtige Ergebnisse für die Einsatzleitung fest, aus denen sich weitreichende Maßnahmen für Bevölkerung und Einsatzkräfte entwickeln können, z.B. Warnungen (Durchsagen oder großflächiger mit Radio), Evakuierungen oder Räumungen von Häusern und Gebieten. Für die Einsatzkräfte kann dies das Tragen von Atemschutz oder spezieller Einsatzkleidung bedeuten.

Um das Fahrzeug effizient nutzen zu können, muss es in die vorhandene Führungsstruktur der Kommunen/Länder eingebunden werden. Wird das Fahrzeug darüber hinaus nicht in die „normale“ Gefahrenabwehr mit eingebunden, wird es im Großschadensfall oder der Katastrophe mit Sicherheit nicht funktionieren. In Düsseldorf ist die Löschgruppe Umweltschutz (ehem. ABC-Zug) über die AAO bei entsprechenden Schadensereignissen (z.B. GSG II) von Anfang an mit dabei. Bei größeren ABC-Schadenslagen wird der Messeinsatz in einem eigenen Abschnitt geführt. Mit zusätzlichen Messgeräten, die in jedem ELW 1 sowie mehrfach auf dem GW-A mitgeführt werden, können weitere Messfahrzeuge ausgestattet werden. Über standardisierte Nachweisblätter ist es möglich, auch per Funk oder Telefon (besser aber per Fax), diese in eine Abschnittsleitung zu übertragen.

Beim Einsatz mehrerer Erkundungskraftwagen bzw. anderer Messfahrzeuge ist es vorteilhaft, ein geeignetes Führungsfahrzeug als so genannten „Messleitwagen“ (MLW) zu verwenden. Derzeit wird dafür „behelfsmäßig“ (d.h. ohne DFÜ zu den ErkKW) ein normaler ELW 1 des C-Dienst 10 (Zugführer bzw. Abschnittsleiter, stationiert an der Feuerwache 10, Technik- und Umwelt-

wache) benutzt. Das Fahrzeug wird im Zuge der Ersatzbeschaffung durch einen Kleintransporter ersetzt, der sowohl als ELW 1 wie auch als Mess(leit-)fahrzeug dienen kann. Eine Datenübertragung (Basis vermutlich GSM) von und zu den ErkKW sowie die grafische Kartendarstellung der chemischen Messpunkte analog dem Strahlenschutzmodus ist geplant.

(An anderen Standorten kann evtl. ein ABC-ErkKW zu so einem Fahrzeug durch erweiterte Datenkommunikationsmittel sowie v.a. einem zweiten 4m-FuG¹⁾ aufgerüstet werden. Die räumlichen Möglichkeiten zum Arbeiten als MLW sind aber sehr eingeschränkt. Schon das Ausbreiten einer (Lage-)Karte ist nur auf den Messgeräten des Messcontainers möglich, da jede Arbeits- oder Schreibfläche fehlt.)

Einsatzmöglichkeiten und Einsatzgrenzen des ABC-Erkundungskraftwagens

Allgemeines

Das Fahrzeug ist geländefähig im Sinne der DIN 1846 und verfügt über einen zuschaltbaren Allradantrieb. Auch mit eingeschaltetem Allradantrieb ist eine „Querfeldeinfahrt“ nur bedingt möglich, da dies die Grenzen des Fahrgestells überschreitet.

Mit dem Differential-Global-Positioning-System (DGPS) kann via Satellit die Position des Fahrzeuges auf ca. 5 m genau bestimmt werden. Sind die zur Bestimmung der Position benötigten Satelliten nicht verfügbar (z.B. bei der Fahrt durch einen Tunnel, oder im Spannungsfall durch „Vergrößerung“ des GPS-Rasters), wird die Position über Koppelnavigation bestimmt, so dass auch eine Ortsbestimmung möglich ist, wenn das System den Kontakt zu den Satelliten verliert.

Über eine integrierte Durchsageeinrichtung ist eine Information der Bevölkerung möglich. Die Speicherung der Warntexte erfolgt digital, ein Abspielen von Kassetten ist mit dem serienmäßigen Radio-Kassettengerät nicht möglich. Die Feuerwehr Düsseldorf nutzt seit Jahren einheitlich die Warn-CD der Feuerwehr Saarbrücken. Da die ErkKW in die Gefahrenabwehr integriert sind,

haben sie auch entsprechende Abspielmöglichkeiten im Austausch zum Serien R-/C-Teil bekommen. (Es gibt allerdings auch hier nur die Möglichkeit, die CD abzuspielen und über das Mikrofon der digitalen Warnanlage Teile davon vom Fahrzeuglautsprecher im Führerhaus aufzunehmen. Diese Aufnahme lässt sich dann wieder über die Durchsageeinrichtung via Außenlautsprecher abspielen. Dieser Weg ist natürlich mit Qualitätsverlusten verbunden.)

Mit der im Messcontainer untergebrachten Batterie kann der Container bei gleichzeitiger Nutzung aller Messsysteme mindestens 6 h betrieben werden, wenn die Batterie in einem einwandfreien Zustand und voll geladen ist. Die Containerbatterie ist mit einer Rückspeiseunterdrückung gegenüber der Stromversorgung des Fahrzeugs abgesichert. Im Bereich der Leerlaufdrehzahl ist die Lichtmaschine nicht in der Lage, (bei Volllast) alle Stromverbraucher zu bedienen und die Batterien aufzuladen.

Deshalb sollte in der Serienversion jeder unnötige Stromverbrauch (Licht, Heizgebläse, Funken) so weit wie möglich eingeschränkt werden. Je nach Alter der Batterie, deren Ladezustand und der gewählten Fahrgeschwindigkeit (Messfahrt) sowie eingeschalteten Verbrauchern ist dann ein Fahrbetrieb bei Messfahrt von ca. 2 - 4 h möglich. Die beiden in Düsseldorf stationierten ABC-ErkKW wurden nach den zeitlichen Vorgaben der Einsatzvorbereitung (mind. 8 h Messbetrieb) umgebaut und erhielten eine komplett geänderte Lade- und Stromversorgungstechnik, die nun einen Messbetrieb erlaubt, solange Diesel im Tank ist.

Bei der Serienversion ist vor Verwendung von externen Stromquellen zu beachten, dass bei Anschluss der 230 V-Leitung an die entsprechende Lade Steckdose die Starter- und Zusatzbatterie nicht geladen wird. Geladen wird

¹⁾ Das zweite 4m-FuG wird bei MLW für den Aufbau eines eigenen Funkverkehrskreises für den Messeinsatz benötigt. V.a. dann, wenn Fahrzeuge ohne Daten-Fern-Übertragungs-Möglichkeiten (DFÜ) eingesetzt werden, ist dies wichtig, um den Einsatzkanal nicht noch mehr zu belasten. Der übliche Einsatzstellenfunk im 2m-Band ist dafür von der Reichweite her nicht ausreichend.

lediglich die Batterie des Messcontainers. Starter- und Zusatzbatterie werden erst bei Anschluss an die 12-V DIN-Ladesteckdose aufgeladen. Durch den gemeinsamen 12V Ladeanschluss von Starterbatterie (Nasstechnik) und Zusatzbatterie (Geltechnik) besteht die Gefahr einer Batterieschädigung, da jede Batterie unterschiedliche Ladeparameter (Ladeparameter) benötigt und besonders auf die Erhaltungsladung geachtet werden muss. Bei falscher Ladeparameter besteht die Gefahr des Auskochen bzw. Ausgasen des Elektrolyten. Auch dies wurde beim Umbau für die beiden Düsseldorf Fahrzeuge geändert. Nach Austausch der Nassbatterie durch Gel-Technik werden nun beide Batterien über einen elektronischen Ladestromverteiler durch ein Gel-Batterie taugliches Ladegerät mit spezieller Ladeparameter v.a. im Bereich der Erhaltungsladung der Fa. Leab geladen.

Das Fahrzeug hat bei vollständiger Beladung und der Besetzung mit vier Personen à 90 kg nur noch eine Gewichtsreserve von ca. 80 kg. Dies ist bei der Ergänzung der Ausstattung zu beachten.

Die Datenfernübertragung mit dem Fahrzeug ist im eingebauten Rechner von Seiten der Software vorbereitet. Es fehlt aber jede Technik zur Übertragung selbst. (Auch ein Mobilfax zur Übermittlung der Ausdrucke aus dem im Messcontainer eingebauten Drucker ist in der Bundesausstattung nicht enthalten.)

Die beiden Düsseldorf Fahrzeuge haben daher je ein Mobilfax erhalten, die Datenübertragung direkt aus dem Mess-PC ist in Vorbereitung und wird in Verbindung mit dem ELW 1 (C-Dienst – 10) realisiert. Das Mobilfax ist als Office Jet ausgelegt und ermöglicht neben dem Faxen natürlich auch das farbige Scannen und Ausdrucken von PC-Dateien (z.B. Messwerttabellen) oder Kartenausschnitten.

Zur Erfassung der lokalen Wetterdaten verfügt das Fahrzeug schon in der Serie über einen einfachen meteorologischen Satz, mit dem Windgeschwindigkeit, Luftdruck und relative Luftfeuchte bestimmt werden können. Die Ausstattung wird durch einen Kompass und ein Fernglas ergänzt.

Abb. 2: Zusätzliches 2m-FuG in aktiver Ladehalterung, daneben FMS-fähige Zweitbesprechung des 4m-Bandes, an der Trennwand das GSM-Modul sowie der 230 V-Wandler. (Foto: Bildstelle der Feuerwehr Düsseldorf)



Die zur Grundausrüstung zählenden zwei Chemikalienschutzanzüge haben eine integrierte Atemschutzmaske, einen außenliegenden Pressluftatmer und sind auch für den Einsatz mit Atemschutzfiltern ausgelegt. Sie sind gemäß Richtlinie 89/686/EWG zertifiziert und genügen der DIN EN 943-2. Ihr Einsatz ist also grundsätzlich möglich, auch wenn sie bei öffentlichen Feuerwehren bisher nicht „feuerwehrtypisch“ sind.

Ein ABC-Markierungssatz mit Plastikschildern und Markierungs- und Absperrbändern ist vorhanden, um kontaminierte Bereiche und Einsatzstellen zu kennzeichnen. Der ABC-Erkundungskraftwagen ist nicht dazu konzipiert, in stark kontaminierte Bereiche einzufahren (keine Schutzbelüftung) und soll nur eingesetzt werden, um die Randbereiche von Schadstoffwolken und Kontaminationen festzustellen.

Beim Einsatz des Trupps unter CSA ist auch daran zu denken, dass weder Sicherheitstrupp (vgl. FwDV 7) noch Dekon-Maßnahmen (vgl. vfdb-RL 10/04) mit diesem Fahrzeug alleine möglich sind! Ein Einsatz alleine kann daher nur erfolgen, wenn der Einsatz im wahrsten Sinne überschaubar ist (im Freien, vgl. FwDV 7) UND eine spätere Dekontamination GESICHERT ist (z.B. Einsatz von Filtergeräten, Dekonmaßnahmen erfolgen nach Absprache mit der Abschnittleitung über eine Dekon-P-Einheit o.ä.).

Im Zuge der kommunalen Ergänzung erfolgt in Düsseldorf die Ausrüstung mit den üblichen Masken und (mehrfachen) Filtern je Sitzplatz der Besatzung sowie mit Einwegschutzkleidung.

Kommunikationstechnik

Die Düsseldorf ABC-ErkKW haben neben der Serienausstattung (ein 4m-FuG und zwei 2m-FuG noch ein weiteres 2m-FuG in einer Aktivhalterung neben der Rückbank sowie eine Zweitbesprechungseinheit für den 4m-Funk an gleicher Stelle erhalten. Muss tatsächlich ein Messeinsatz unter CSA²⁾ durchgeführt werden, so können die beiden Serien-FuG inkl. Sprechgarnitur von diesem Trupp mitgenommen werden und es besteht trotzdem noch ein Funkkontakt zum ABC-ErkKW zum dortigen Gerät.

Durch Ausbau der Trennwand zwischen Fahrer- und Mannschaftsraum können vom Beifahrersitzplatz (Sitz des Fahrzeugführers) auch die beiden serienmäßig vorgesehenen 2m-FuG erreicht werden. Dies ist gerade bei der Anmeldung im Einsatzstellenfunk auch schon während der Anfahrt wichtig, um den 4m-Kanal damit zu entlasten.

Wie bereits beschrieben, haben die beiden Düsseldorf Fahrzeuge je ein Mobilfax erhalten.

Der Messcontainer des ABC-Erkundungskraftwagens

Die zentrale Komponente des ABC-Erkundungskraftwagens ist der im Mann-

²⁾ Dieser Einsatzfall dürfte die absolute Ausnahme sein, weil er sicher vom ABC-ErkKW alleine gar nicht bewältigt werden kann. Es gibt ohne Unterstützung durch andere Einheiten weder einen gleich ausgestatteten Sicherheitstrupp (SiTr, nach FwDV 7) noch eine bessere Dekon-Möglichkeit (vgl. vfdb-RL 10/04). Nur der abgesetzte Einsatz unter Schutzzanzug (z.B. mit Filter) im Freien bei bekannten und beherrschbaren Lagen und vorhandener Dekon-Möglichkeit (z.B. Desinfektion bei einer Tierseuche) kann so alleine vom ABC-ErkKW allein bewältigt werden.

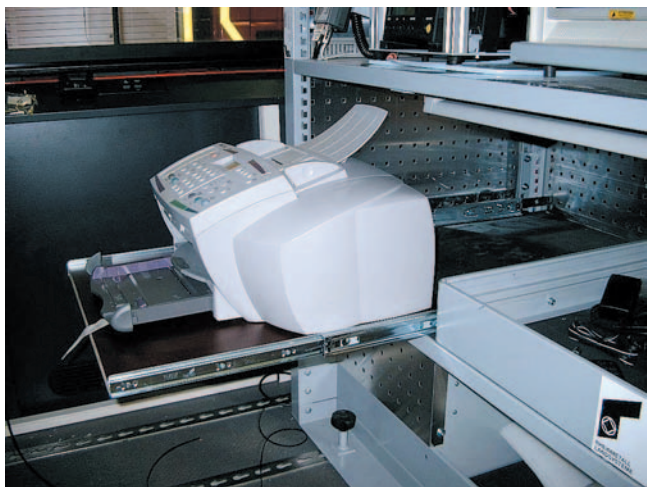


Abb. 3: Mobilfax im Messcontainer (Foto: Bildstelle der Feuerwehr Düsseldorf)

tungsmessgerät⁶) und vier Dosimeter⁷) vorhanden. Diese drei Gerätearten sind aus dem bisherigen ABC-Dienst schon bekannt.

Die Probenahme von flüssigen und festen Proben ist mit der Spürausrüstung möglich.

Die Messergebnisse können sowohl online in einer Karte (Kopplung erfolgt über GPS) als auch in Tabellen- und Diagrammform dargestellt werden. Die so erhaltenen Daten können im PC gespeichert, ausgedruckt oder übermittelt werden. Die gespeicherten Daten können jederzeit abgerufen werden.

schaftsraum hinter dem Fahrer-/Beifahrersitz und der eingebauten Trennwand³) verstaute Messcontainer. Der Container ist so konzipiert, dass er theoretisch auch unabhängig vom Fahrzeug betrieben werden oder in jedem anderen Fahrzeug über Spannbänder verlastet werden kann, wenn entsprechende Sicherungselemente in diesem Fahrzeug vorhanden sind. Dabei muss auch an die Stromversorgung des Messcontainers gedacht werden. Im praktischen Fall ist daher ein Transport UND Betrieb mit/in anderen Fahrzeugen nur mit voller Meßcontainerbatterie möglich, da im Fahrbetrieb kein Ladestrom durch die Lichtmaschine über die 12V Steckdose eingespeist werden kann. Der Messbetrieb ist dann natürlich nur über eine sehr beschränkte Zeit (solange der Strom der Batterie reicht) möglich. Ggf. kann ein anderes Basisfahrzeug (z.B. mit defektem Messcontainer) im Tausch benutzt werden.

Die Messtechnik verfügt über Nachweismöglichkeiten im A und C-Bereich. Für den B-Bereich ist z.Z. nur eine Probenahme möglich. Alle Geräte (Ausnahme NBR-Sonde) sind so konzipiert, dass sie sowohl vom Fahrzeug aus (online) als auch in einem abgesetzten Modus außerhalb des Fahrzeuges eingesetzt werden können.

Die vfdb entwickelt im Referat 10 derzeit mit der dreiteiligen Richtlinie 10/05 einen Rahmen für die Messung und Probenahme im Feuerwehreinsatz (vgl. www.vfdb-10.de). Es ist dringend zu empfehlen, sich v.a. bei der Probenahme daran zu halten. Falsche Probenahme führt im schlimmsten Fall zu völlig falschen Ergebnissen.

Abb. 4: Serienmäßiger⁴) Messcontainer (Foto: Sven Blumberg, FF Wuppertal, Umweltschutzzug – ABC-Dienst, bearbeitet von A. Schild)



A-Erkundung

Es stehen mehrere Messgeräte zur A-Erkundung zur Verfügung. Mit dem Messcontainer stehen für die Detektion von Gammastrahlung die NBR (Natural-Background-Reduction)-Sonde (FHZ672-2) für den Bereich von ca. 10nSv/h bis 100mSv/h und ein Dosisleistungsmessgerät (FH 40 G) mit Proportionalzählrohr für den Bereich 100mSv/h bis 1 Sv/h zur Verfügung. Die NBR-Sonde – ein Plastikszintillationszählrohr – ist fest eingebaut. Die Proportionalzählsonde kann auch entnommen werden und so zur Messung außerhalb des Fahrzeuges genutzt werden.

Eine Besonderheit der Messeinheit ist darin zu sehen, dass die NBR-Sonde zwischen künstlicher und natürlicher Radioaktivität unterscheiden kann! Dies ist mit herkömmlichen Feuerwehr-Messgeräten aus dem Bereich „Strahlenschutz“ NICHT möglich.

Als reine Handgeräte sind ein Kontaminationsnachweisgerät⁵), ein Dosisleis-

Für die (nahe?) Zukunft ist seitens des Bundes die Auslieferung von Zusatzsonden geplant, über die flüssige und feste Proben ausgemessen werden können (auch α und β -Strahlung).

B-Erkundung

Zum Erkennen bzw. direktem Nachweisen von biologischen Agenzien ist keine Ausrüstung vorhanden.

³) Die Trennwand dient u.a. der Verdunkelung des Messplatzes, um eine Blendung an den Messgeräten und an dem PC ausschließen zu können. Sie ist NICHT erforderlich, um den Container davor zu hindern, bei einem Unfall nach vorne zu schießen (der Düsseldorfer Umbau wurde einer TÜV-Abnahme unterzogen und war ohne Mängel) – angesichts ihrer leichten Blechausführung und den einfachen Schrauben könnte sie das auch gar nicht.... Im übrigen dürften bei solchen Befürchtungen die hinteren Sitzplätze sowieso nicht genutzt werden!

⁴) Im Zuge des Umbaus der Düsseldorfer Fahrzeuge wurde der Messcontainer nach vorn versetzt und ein Faxgerät eingebaut.

⁵) Strahlungsmessgerät, Kontaminationsmessung

⁶) Dosisleistungsmessgerät, Zusammenstellung II

⁷) Strahlendosimeter, taktisch, digital

Schulung und Einsatz

Die Spürausrüstung bzw. der Probenahmesatz gestattet eine Probennahme von flüssigen und festen B-Proben. Schnelltests zur Identifikation von Erregern oder Toxinen sind derzeit in Deutschland nicht verfügbar. Ein spezieller B-Probenahmesatz ist seitens des Bundes momentan in der Erprobungsphase und soll künftig die Spürausrüstung ergänzen.

C-Erkundung

Der Messcontainer enthält zwei Messgeräte. Zusätzlich ist auf dem Fahrzeug die Spürausrüstung Probenahmesatz zur C-Erkundung vorhanden.

Bei den Messgeräten handelt es sich um einen Photoionisationsdetektor (PID) und ein Ionenmobilitätsspektrometer (IMS). Diese beiden Geräte wurden von Seiten des Bundes ausgewählt, da sie sich beim Nachweis von toxischen Substanzen ergänzen (Grundlage war die Liste der Einsatztoleranzwerte, vgl. vfdB RL 10/01) und das IMS chemische Kampfstoffe detektieren kann. Beide Geräte untersuchen die Luft kontinuierlich nach Verunreinigungen. Das IMS ist in der Lage, innerhalb gewisser Grenzen Stoffe zu identifizieren. Hierzu müssen die Stoffe in einer der beiden Stoffbibliotheken (Kampfstoff- und Industriechemikalienbibliothek) enthalten sein. In den beiden Bibliotheken sind derzeit im Serienzustand enthalten:

Kampfstoffbibliothek (CWA)

- Lewistit
- Sarin
- Schwefel-Lost (S-Lost)
- Soman
- Stickstoff-Lost (N-Lost)
- Tabun
- VX

Industriechemikalienbibliothek (ITOX)

- Ammoniak
- Blausäure
- Chlor
- Chlorierte Kohlenwasserstoffe
- Essigsäure
- Schwefeldioxid
- Toluoldiisocyanat

Wenn das IMS in der Bibliothek verändert wird, um z.B. mehr Industriechemikalien verfügbar zu haben, ist zu beachten, dass sich die Empfindlichkeiten verschieben! D.h. es wird dann in anderen Bereichen eine reduzierte Empfindlichkeit in Kauf genommen werden müssen.

Mit dem zweiten Messgerät, dem Photoionisationsdetektor (PID), ist man in der Lage, eine große Anzahl von Stoffen zu detektieren. Das Gerät ist besonders geeignet für den Nachweis von unpolaren Kohlenwasserstoffen ab 4 Kohlenstoffatomen, insbesondere Aromaten und verzweigte Verbindungen. Die Identifizierung einer Substanz ist mit diesem Gerät nicht möglich. Ist der Stoff nicht bekannt, ist nur eine Aussage möglich, ob eine Stoffkonzentration steigt, gleich bleibt oder abnimmt. Ist der Stoff auf anderen Wegen eindeutig identifiziert worden und in der Bibliothek vorhanden, kann eine quantitative korrekte Angabe der Konzentration über sog. Responsefaktoren erfolgen.

Eine Verknüpfung der Messdaten mit den Ortskoordinaten erfolgt derzeit nur in Tabellenform. Die Darstellung am PC ist noch nicht möglich, soll aber in einer Folgeversion realisiert werden.

Mit der Spürausrüstung Probenahmesatz können gasförmige, wässrige und feste C-Proben genommen werden.

Die Feuerwehr Düsseldorf hat auf den beiden ABC-ErkkW noch den in Düsseldorf standardisiert eingeführten Messkoffer „1“ (MK 1) verladen, der identisch auch bei den ELW 1 und mehrfach im GW-A vorgehalten wird. (Der MK 2 ergänzt die Beladung des MK 1 und steht auf dem GW-A und AB-A zur Verfügung.)

Der MK 1 enthält neben einem fünf-Gasmessgerät inkl. Ex-Messung auch ein Chip-Messsystem (CMS). Die Messkomponenten wurden so ausgewählt, dass die Bedienung der Messgeräte möglichst selbsterklärend und einfach ist (Einknopfbedienung). Mit dem Gasmessgerät Polytektor II G 750 können neben der Ex-Gefahr (kalibriert auf Nonan), Chlor (Cl_2), Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO_2) und Sauerstoff (O_2) gemessen werden. Als Ergänzung zum Polytektor und IMS können mit dem Chipmesssystem CMS der Fa. Dräger die Industriechemikalien Salzsäure (HCL), Blausäure (HCN), Ammoniak (NH_3) und Nitrose Gase gemessen werden.

Die Chipauswahl ist speziell auf das in Düsseldorf vorhandene Hauptgefahrenpotential zugeschnitten worden. Im ergänzenden MK 2 werden weitere speziellere Chips bzw. Ersatzchips und -prüfröhrchen vorgehalten.



Abb. 5: Messkoffer der kommunalen Zusatzausrüstung (Foto: Bildstelle der Feuerwehr Düsseldorf)

Da in beiden Geräten Datenspeicher integriert sind, werden die Messdaten automatisch dokumentiert. Die Dokumentation des Messvorgangs ermöglicht das Abspeichern, Auslesen und grafische Darstellen der Messwerte bzw. -kurven auf einem PC. Entsprechende Dokumentationsunterlagen, u.a. Messschemata, Büromaterial, pH-Papier und Ölteststreifen komplettieren den Messkoffer.

Hinweis:

Die Dokumentation zu den grundsätzlichen Problemen mit der Serienversion des A(B)C-ErkKW und Details zum Umbau der Düsseldorfer Fahrzeuge ist unter www.abcgefahren.de nachzulesen.

Taktische Möglichkeiten des ABC-Erkundung

Allgemeines

Die ABC-Erkundung wird im Sinn der FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ durchgeführt. Hierbei erscheint es sinnvoll, ab einer bestimmten Dimension der Schadenslage einen eigenen Abschnitt „ABC-Erkundung“ zu bilden. Folgende Darstellungen zeigen die ABC-Erkundung in verschiedenen Führungsstufen:

Brandschutzerziehung tut not!

101-Jähriger ringt nach Brand mit dem Tod

Paderborn. (my) Nach einem Wohnungsbrand in der Paderborner Innenstadt ringt eine 101-jährige Frau mit dem Tod. In der Nacht zu Freitag hatten, nach ersten Erkenntnissen, in ihrer Wohnung mehrere Teelichter Tischdecke, Tisch und einen Sessel, in dem die Seniorin saß, in Brand gesetzt. Blitzschnell griffen die Flammen auch auf ihre Bekleidung über. Mit letzter Kraft ließ sie sich aus dem Sessel auf den Boden fallen, bevor sie das Bewusstsein verlor. Ein Polizeibeamter und ein Nachbarnpaar, die in die brennende Wohnung eindringen wollten, scheiterten an der Rauchentwicklung. Bei dem Rettungsversuch zogen sich alle drei Rauchvergiftungen zu. Erst der Feuerwehr gelang es, die 101-jährige zu retten und das Feuer zu löschen. Der Zustand der Seniorin wird als äußerst kritisch bezeichnet.

Führungsstufe 1

Einsatz eines ABC-Erkundungstrupps.

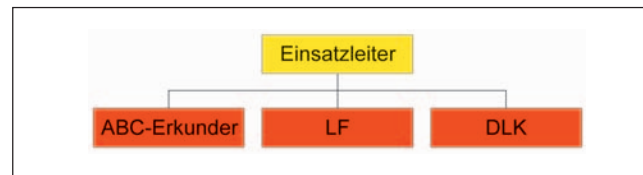


Abb. 6: Führungsstufe 1 – lokaler Einzelfahrzeugeinsatz (z.B. bei Gasgeruch)

Führungsstufe 2

Einsatz eines Führungstrupps ABC-Erkundung und max. 5 diesem unterstellten ABC-Erkundungstrupps.

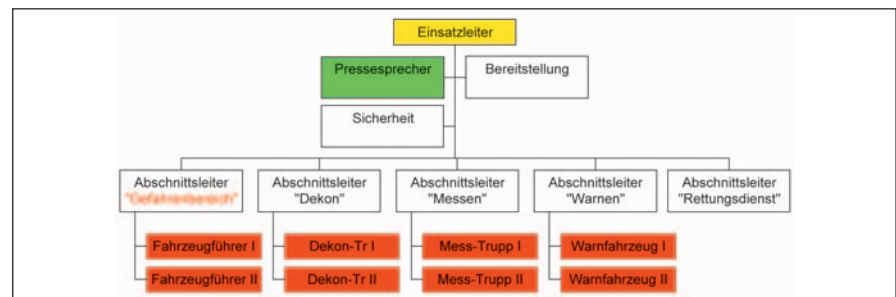


Abb. 7: Führungsstufe 2 – Standardgliederung im GSG-Einsatz mit Messaufgaben

Führungsstufe 3

Einsatz von zwei oder mehr Führungstrupps ABC-Erkundung mit jeweils mehreren (max. je 5!) ABC-Erkundungstrupps und Aufbau einer ABC-Mess- und Auswertezentrale.

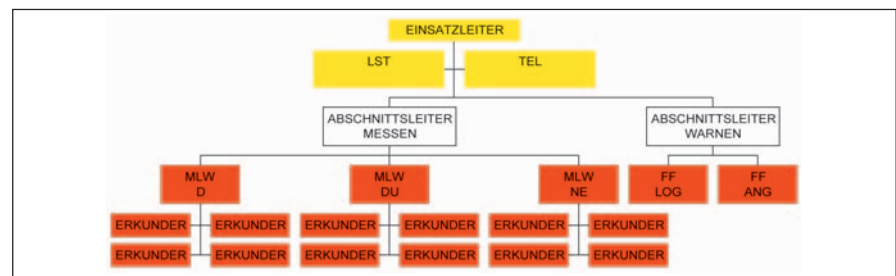


Abb. 8: Führungsstufe 3

(alle Grafiken: Graeger)

Führungsstufe 4

Einsatz von zwei oder mehr ABC-Mess- und Auswertezentralen. Führung dieser ABC-Mess- und Auswertezentrale durch eine übergeordnete ABC-Mess- und Auswertezentrale in räumlicher Nähe zur Einsatzleitung.

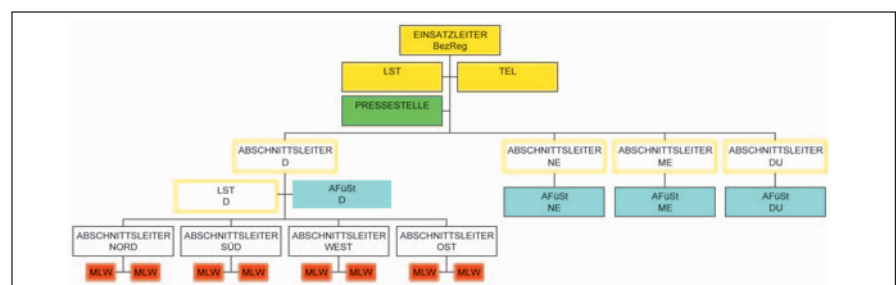


Abb. 9: Führungsstufe 4

Schulung und Einsatz

Diese Führungsstufe ist für überregionale Großschadenslagen vorstellbar. Die Einsatzleitung liegt dann z.B. in einem Landesinnenministerium. Als mögliches Einsatzszenario wäre der GAU⁸⁾ in einer kerntechnischen Anlage vorstellbar.

A-Erkundung

Die A-Erkundung erfolgt in den Einsatzformen „online“ und „abgesessen“ (vom Fahrzeug). Online bedeutet, dass die Messung während der Fahrt bzw. stationär zu Überwachungszwecken kontinuierlich durchgeführt wird. Abgesetzt werden die Messgeräte des ABC-Erkundungskraftwagens von Einsatzkräften z.B. in nicht befahrbaren Gelände außerhalb des Fahrzeuges eingesetzt. Eine Kombination der Einsatzformen ist möglich. Als Einsatzarten zur A-Erkundung können z.B. unterschieden werden:

- das Feststellen und Kennzeichen der räumlichen Ausdehnung einer radioaktiven Kontamination
- die Überwachung einer Kontamination
- das Suchen von punktförmigen Strahlenquellen
- Kontrolle von Umweltproben

B-Erkundung

Zur B-Erkundung sind keine Mess- und Nachweismittel auf dem ABC-ErkW vorhanden. Um Biologische Agenzien nachweisen zu können, muss eine Probe genommen werden, die dann in einem Labor analysiert wird. Die Probenahme wird in einem anderen Kapitel dieser Dokumentation beschrieben.

Den Einsatz von Biologischen Kampfstoffen kann man oft nur an ungewöhnlichen Indikatoren in der Umwelt erkennen. Solche Hinweise können z.B. sein:

- Tote Tiere (viele, beschränkt auf ein Gebiet)
- Kein Insektenflug oder viel Insektenflug
- Massenanfall von Verletzten (MANV) mit den gleichen Symptomen
- Ungewöhnliche Tropfen, Beläge oder Staub an Oberflächen
- Tiefliegende Wolken oder Nebelbänke (besonders bei Sonneneinstrahlung)

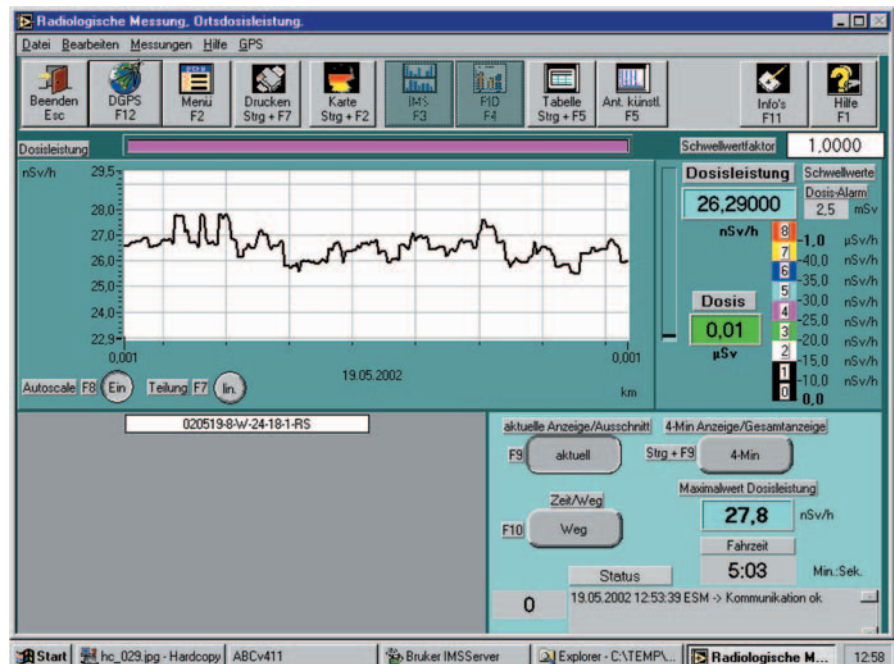


Abb. 10: Bildschirmausdruck einer „A“-online-Messung

(Grafik: Schild)

- Ungewöhnliche Luftverschmutzungen
- Zurückgelassene Einsatzmittel
- Organismen, die normalerweise nicht in dieser Region oder Jahreszeit vorkommen

Es ist also besonders wichtig, die Einsatzstelle und die Umstände des Einsatzes genau zu dokumentieren.

Schon in einem Verdachtsfall ist eine Probenahme anzuordnen. Gerade auf diesem Gebiet ist eine frühzeitige Einsatzplanung und die Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen wichtig.

C-Erkundung

Die C-Erkundung erfolgt sowohl online als auch im abgesetzten Modus. Mit der messtechnischen Ausstattung im Bereich Chemie ist es möglich, Boden- und Luftkontaminationen nachzuweisen und kontaminierte Bereiche zu überwachen.

Nachweis und Überwachung von Luftkontaminationen

Ist das Einsatzgebiet groß und lässt es die Topographie zu, ist der Online-Betrieb zu wählen, um das betroffene Gebiet einzugrenzen. Der abgesessene Betrieb ist hier eher die Ausnahme. Mit

Hilfe des IMS und des PID können Luftkontaminationen festgestellt werden, hierbei sollte max. mit einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h vorgegangen werden. Das PID eignet sich besonders zum Monitoring von Schadstoffwolken und der Suche nach Leckagen. Mit dem IMS können auch sehr geringe Konzentrationen von C-Kampfstoffen in der Umgebungsluft detektiert werden. Bei einer positiven Anzeige oder akustischen/optischen Warnung meldet der Truppmann diese an den ABC-Erkundungstruppführer.

In Abhängigkeit von dem Ereignis kann es erforderlich sein, weitere Maßnahmen wie Probenahme, lokale Warnung der Bevölkerung usw. zu veranlassen. Die Art der lokalen Warnung und die Form der Meldung ist im Auftrag an den ABC-Erkundungstrupp festzulegen. Die übergeordnete Führung muss umgehend informiert werden. Ist das Gebiet sehr klein, kann es abgesperrt und gekennzeichnet werden. Diese Absperrung ist gleichzeitig die Innere Absperrung, die nur mit entsprechender Schutzausrüstung betreten werden darf. Ergänzend kann mit dem Probenahmesatz lagebedingt eine Luftprobe genommen werden.

⁸⁾ GAU = Größter Anzunehmender Unfall (i.d.R. Kernschmelze)

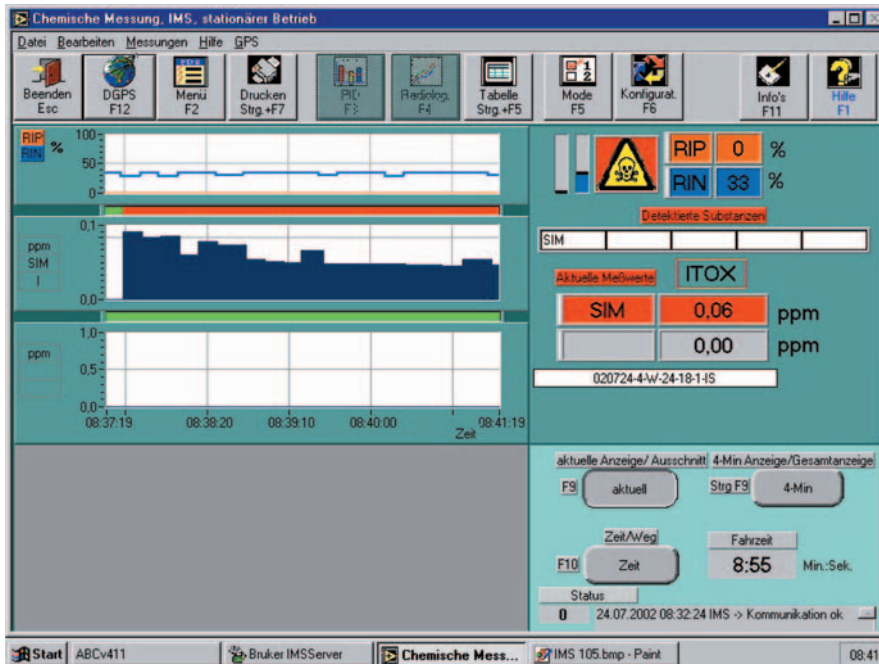


Abb. 11: Messung mit dem IMS

(Grafik: Schild)

Bei unbekannten Stoffen ist eine Probenahme und weitere Analytik in Laboratorien erforderlich. Eine Ergänzung der Probenahmehausrüstung (z.B. mit Tenax-Röhrchen) wird für Düsseldorf in Abhängigkeit von den weiteren Bearbeitungs- bzw. Messmöglichkeiten geeigneter Labore (z.B. Umweltamt, Landesamt für Umweltschutz) noch geprüft.

Nachweis und Kennzeichnung von Bodenkontaminationen

Der Nachweis einer Bodenkontamination aus dem fahrenden Fahrzeug ist je nach Eigenschaften des freigesetzten Stoffes schwierig. Eine Kontamination des Fahrzeugs sollte vermieden werden, da eine vollständige Dekontamination nur bedingt möglich ist. Deshalb wird in

diesen Fällen in der Regel mit Spürtrupps abgesetzt vom Fahrzeug vorgegangen und eine Bodenprobe genommen. Wird das Fahrzeug trotzdem kontaminiert oder lässt sich die Kontamination aus einsatztaktischer Sicht nicht vermeiden, kann das Fahrzeug für weitere Einsatzmaßnahmen ausfallen. Auf optische Anzeichen einer Bodenkontamination ist zu achten. Bei Kampfstoffen kann auch das Spürpulver eingesetzt werden, um eine Bodenkontamination festzustellen. Eine Dekontamination hat nach dem Einsatz zu erfolgen. Diese kann mit der Ausrüstung des ABC-ErkKW für einige Stoffe auch behelfsmäßig erfolgen, falls Dekon-Kräfte nicht verfügbar sind. Die Ausstattung kann hier ggf. noch örtlich ergänzt werden (z.B. Infektionsschutzsets als Spritzschutz für den Dekonhelfer).

Ordnen von Einsatzgebieten

Sind die Zugweiten gering oder ist die Ausbreitung der beteiligten Stoffe sehr kleinräumig, kann über die Schadensstelle ein einfaches Raster gelegt und so die Schadensstelle systematisch abgesucht werden. Bei massivem Austritt von Stoffen und großflächiger Ausbreitung ist ein koordinierter Einsatz von mehreren Meßtrupps nach einem Raster von außen nach innen bis zur festgelegten Kontaminationsgrenze zu empfehlen. Die Organisation hängt aber stark von den beteiligten Stoffen und somit ihren Eigenschaften ab. Hier können deshalb auch nur allgemeine Hilfen zum Einsatz gegeben werden. Eine Möglichkeit besteht darin, bestimmte Messpunkte im Vorhinein bei der Einsatzplanung festzulegen.

Beispielhaft wird dies an folgender Lage dargestellt:

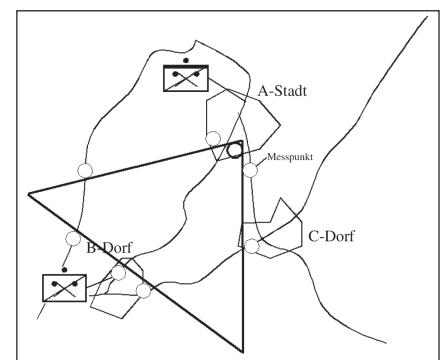


Abb. 13: Auswertung einer Stofffreisetzung (Grafik: Schild)

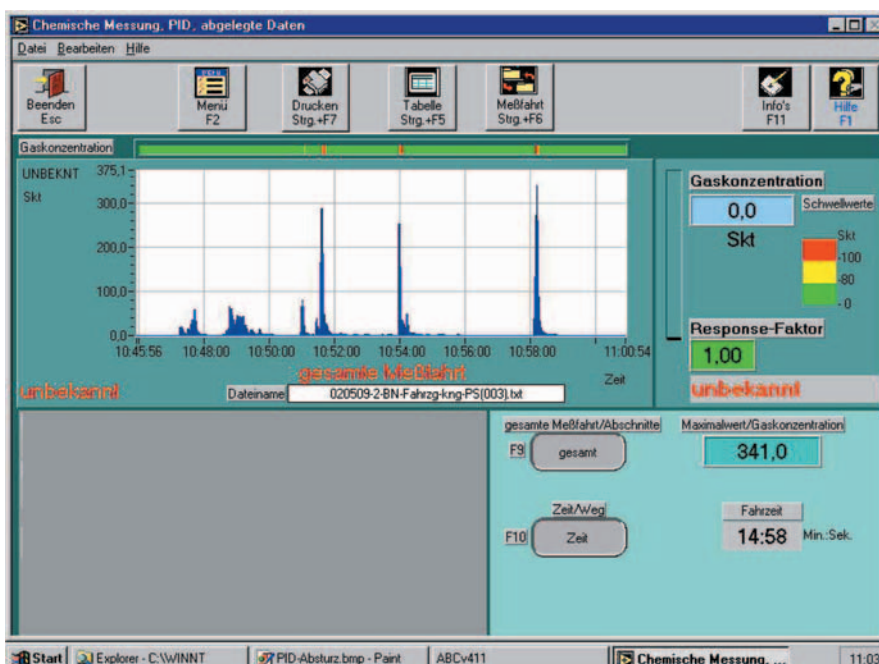


Abb. 12: Messung mit dem PID

(Grafik: Schild)

Alternativ kann man das Einsatzgebiet in Spürstreifen einteilen. Dabei bekommen die einzelnen Trupps den Auftrag, den Spürstreifen von einer Richtung in die andere abzufahren. Die vermutete Kontamination liegt quer zu dieser Spürrichtung, dadurch kann sehr schnell die Grenze der Kontamination festgestellt werden.

So könnte es auf eine Lage übertragen aussehen:

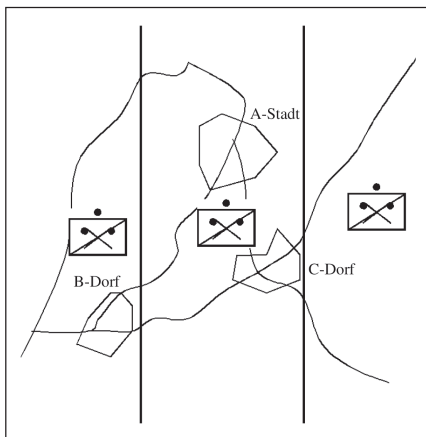


Abb. 14: Einteilung in Spürstreifen
(Grafik: Schild)

Es bleibt aber immer abhängig von den Stoffeigenschaften, für welchen Einsatz seiner Kräfte sich der Abschnittsleiter entscheidet. Weiterhin können die Trupps die Kontamination umgehen oder die Kontamination durchstoßen.

Fazit

Nachdem jahrzehntelang die Erkundung im abgesessenen Betrieb vom Kübelwagen oder Kleintransporter das Maß der

Dinge war, bieten die neuen ErkKW eine weit bessere messtechnische Basis.

Es gilt diese nun (nachdem dies leider vorab unterblieben war) nach der Beschaffung bzw. Stationierung mit einer funktionierenden Taktik in die Gefahrenabwehr einzubinden. Technische Adaptionen für die Nutzer sind unabdingbar, sonst ist der Betrieb der Fahrzeuge im Einsatz nur kurze Zeit zu gewährleisten.

Sowohl für die Technik wie auch und noch mehr für die Taktik muss eine weit bessere Ausbildungsdichte und -tiefe als bisher erreicht werden, um das System im Verbund der Gefahrenabwehr im ABC-Einsatz sinnvoll einsetzen zu können.

Quellen:

Autorenkollektiv, Handbuch für den KC-Aufklärer, Militärverlag der DDR, 1981, 5. Aufl. Bundesamt für Zivilschutz, Leitfaden ABC-Dienst, März 1987

Cimolino, Ulrich; Lang, Oliver: Auswertungen zur Strombilanz am ErkKW, ab 2001, vgl. <http://www.abcgefahren.de>

Cimolino, Ulrich: Vorschläge zur Führungstaktik für den neuen ABC-ErkKW, ab 1998

Graeger, Arvid: Ergebnisse aus dem Arbeitskreis der AGBF-NW zur Entwicklung einer einheitlichen Einsatztaktik für den ABC-ErkKW, Düsseldorf, 2000

Graeger, Arvid: Einsatz- und Abschnittsleitung, Reihe Einsatzpraxis, ecomed, Landsberg, 2003

Horn W., Fischer D., Allgemeine, Kernstrahlungs-, Chemische Aufklärung, Militärverlag der DDR, 1975, 1. Aufl.

Landesfeuerwehrverband Sachsen, Rahmenempfehlung 002, 1999, vfdb, Referat 10, Richtlinien, vgl. www.vfdb-10.de:

- 10/01, Bewertung von Schadstoffkonzentrationen im Feuerwehreinsatz
- 10/02, Die Feuerwehr im Bio-Einsatz
- 10/03, Schadstoffe bei Bränden
- 10/04, Dekontamination
- 10/05, Gefahrstoffnachweis im Feuerwehreinsatz, teilweise noch im Entwurf (T 1: Nachweisteknik; T 2: Taktische Empfehlungen; T 3: Interpretation und Auswertung)

A. Schild (Wuppertal), U. Cimolino, A. Graeger, O. Lang (jeweils Düsseldorf)

Kongress

„Der Organisatorische Leiter als Führungskraft – Erfahrungen und Perspektiven“

veranstaltet von der

Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz, Bad Neuenahr-Ahrweiler, dem Deutschen Roten Kreuz, Generalsekretariat, Berlin, und dem Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen, Münster

**vom 17.–18. November 2003
in Bad Neuenahr-Ahrweiler**

Teilnahmevoraussetzungen:

Abgeschlossene Ausbildung zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst, mindestens 2-jährige Erfahrung als OrgL

Anmeldungen

über das zuständige Landratsamt/ Kreisverwaltung oder die Verwaltung der kreisfreien Stadt auf dem Anmeldevordruck der AKNZ. Zu finden unter: www.bzs.bund.de/semi2003/teilnehmermeldung_03.pdf oder im Jahresprogramm der AKNZ unter Angabe der Veranstaltungsnummer 03/47-13 bis zum 8. September 2003

Kosten

Nach Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen übernimmt die AKNZ die Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz, die Kosten für die Mahlzeiten ab Mittagessen am ersten Kongresstag bis zum Mittagessen am zweiten Kongresstag sowie für eine Übernachtung.

Brandschutzerziehung tut not!

101-Jährige erliegt Brandverletzungen

Paderborn. (my) Anderthalb Tage nach dem Wohnungsbrand ist die schwerstverletzte 101 Jahre alte Alma M. gestorben. Sie erlag nach Mitteilung der Polizei am Samstagnachmittag im Brüderkrankenhaus an den Folgen der schweren Verbrennungen und der erlittenen Rauchvergiftung.

www.feuerwehrmann.de

Einsatzbericht

Bauliche Realitäten im Altbau contra Schutzzieldefinition?

3 Tote bei Brand in einem Wohnhaus in Mönchengladbach



Bild 1: Ansicht
Gebäude Goeters-
straße 18

Die Leitstelle alarmierte gemäß AAO zusätzlich den B-Dienst, eine weitere Grundeinheit (FRW 1 und 2), das WLF mit AB-Atemschutz und das 2. NEF der Berufsfeuerwehr. Zusätzlich die Einheiten Odenkirchen und Giesenkirchen der Freiwilligen Feuerwehr sowie den Notfallseelsorger. Der diensthabende A-Dienst³⁾ wurde bei Ausrücken des B-Dienstes per DME automatisch benachrichtigt. Aufgrund der abgesetzten Rückmeldungen und der noch nicht klaren Lage rückte der A-Dienst ebenfalls zur Einsatzstelle nach. Durch die Leitstelle wurden die örtlichen Pressevertreter informiert.

Erstmaßnahmen

Da das Schadenereignis für die Hausnummer 18 gemeldet und dies der offensichtliche, weil straßenseitige, Zugang zum Gebäude war, wurde der erste Trupp und das erste C-Rohr im Treppenraum des Gebäudeteils Hausnummer 18 eingesetzt. Dabei konnte die einzige Bewohnerin dieses Gebäudeteils aus dem Treppenraum gerettet werden. Die hier eingesetzten Kräfte gingen zur Sicherung des Objektes im Gebäudeteil Hausnummer 18 weiter vor. Dabei konnte kein direkter Zu- oder Übergang in den augenscheinlich betroffenen Gebäudeteil festgestellt werden. Das Gebäude war rechts vom Treppenraum des Gebäudeteils Hausnummer 18 durch eine massive Wand geteilt. Der Zugang zum betroffenen Gebäudeteil mit der Hausnummer 16 befand sich seitlich am Gebäude als separater Hauseingang. Ein nach hinten liegendes Zimmer im 1. OG befand sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Vollbrand. Parallel zur Rettung der Nachbarin wurden im Treppenraum Hausnummer 16 umfangrei-

Am 18. März 2003 ging gegen 4.50 Uhr der Notruf „Rauchentwicklung aus dem Dach des gegenüberliegenden Gebäudes“ bei der integrierten Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst der Feuerwehr Mönchengladbach ein.

Die Leitstelle alarmierte daraufhin mit dem Einsatzstichwort „B1_Gebäude“ um 4.51 Uhr die zuständige Grundeinheit¹⁾ der Feuer- und Rettungswache (FRW) 3 (Rheydt), das LF der FRW 2 (Holt) und das 1. NEF der Berufsfeuerwehr. Zusätzlich wurde die örtlich zuständige Einheit Rheydt der Freiwilligen Feuerwehr alarmiert. Der B-Dienst²⁾ wurde automatisch per DME über den Einsatz informiert.

Schadenobjekt/Lageerkundung

Die Goetersstraße befindet sich im Bezirk Rheydt, Stadtteil Schmölderpark. Sie ist eine Sackgasse und liegt direkt in einem Mischgebiet mit überwiegender Industrie- und Gewerbebebauung. Bei dem Schadenobjekt handelte es sich um

ein massiv gebautes, zweigeschossiges Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Das Gebäude wurde zu Beginn des letzten Jahrhunderts errichtet und hatte Holztreppe und Holzbalkendecken. Der Hauseingang, Goetersstraße 18, befand sich straßenseitig parallel zum weiteren Verlauf der Goetersstraße (siehe Bild 1).

Zusätzlich befand sich seitlich ein Zugang mit der Hausnummer 16. Parallel zum Hauseingang 16 verlief die Zufahrt zum Hof. Hofseitig befand sich ein weiterer Eingang in das Gebäude. Direkt hinten am Gebäude angebaut war eine erdgeschossige Erweiterung. Weitere Wohngebäude befanden sich hofseitig, quer zum „Haupthaus“ (siehe Bild 2 und 3). Der Hof war mit Feuerwehrfahrzeugen befahrbar.

Nach dem Eintreffen an der Einsatzstelle (4.57 Uhr) und einer ersten Lageerkundung erhöhte der C-Dienst der FRW 3 um 5.03 Uhr auf die nächste Alarmstufe „B2_Gebäude“.

¹⁾ Grundeinheit MG: ELW 1 C-Dienst (Zugführer gDFeu) mit 1/1/0/2, Löschgruppenfahrzeug mit 0/1/5/6, DLK mit 0/1/1/2 und RTW mit 0/1/1/2 (10 FM (SB) + Rettungsdienst)

²⁾ B-Dienst (Führer von Führungsgruppen oder Verbänden gDFeu) im 24h-Dienst auf der Feuerwache

³⁾ A-Dienst (Diensthabender Vertreter des Fachbereichsleiters) im wöchentlichen Wechsel

Schulung und Einsatz



Bilder 2 und 3:
Ansicht Seite
Goetersstraße 16/
Hof

che Kräfte eingesetzt. Hier war der direkt betroffene Teil des Doppelhauses (siehe Bild 5 zur baulichen Situation). Der erste hier eingesetzte Trupp konnte einen männlichen Bewohner des Hauses nur noch tot aus dem Treppenraum bergen.

Führungsorganisation

Nach dem Eintreffen der weiteren Einheiten (siehe oben) wurde die Einsatz-

leitung gegen 5.20 Uhr durch den B-Dienst übernommen und die Einsatzabschnitte „EA Straßenseite“ (C-Dienst FRW 3) und „EA Hofseite“ (C-Dienst FRW 1) gebildet. Die beiden Führungshelfen der C-Dienste arbeiteten gemeinsam in einem ELW 1 (Kleinbus). Die einzige Zufahrt zur Schadenstelle, die quer verlaufende Mittelstraße, wurde durch die Polizei komplett für den öffentlichen Fahrzeugverkehr gesperrt

und dort der Bereitstellungs- und Versorgungsraum eingerichtet.

Weiterer Einsatzablauf

Da nach wie vor eine nicht genau zu ermittelnde Anzahl von Personen vermisst wurde – hier differierten die Aussagen der Nachbarn und des durch die Polizei zu Rate gezogenen Melderegisters zwischen „einer erwachsenen Person“ und „einer dreiköpfigen Familie mit Klein-



Bild 4: Skizze vom
Aufbau des Hauses/
Einsatzstelle und
Fundorte der Opfer

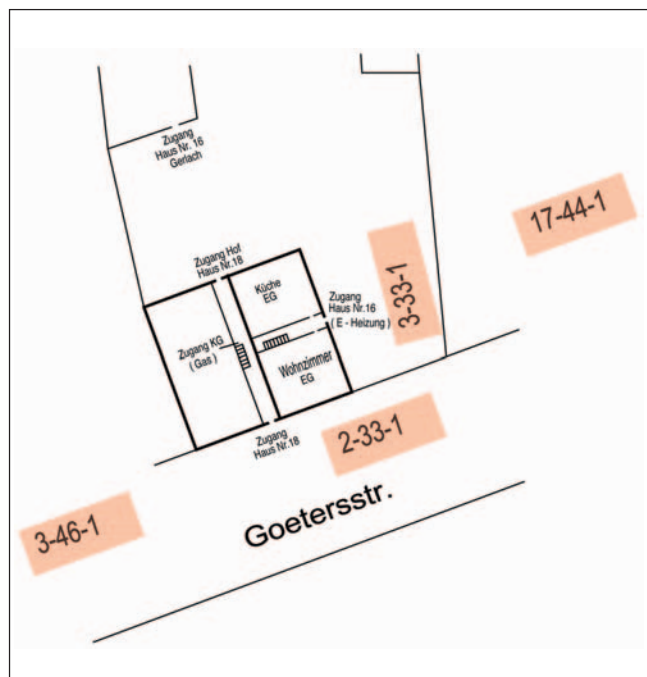


Bild 5: Skizze EG mit eingesetzten Einheiten

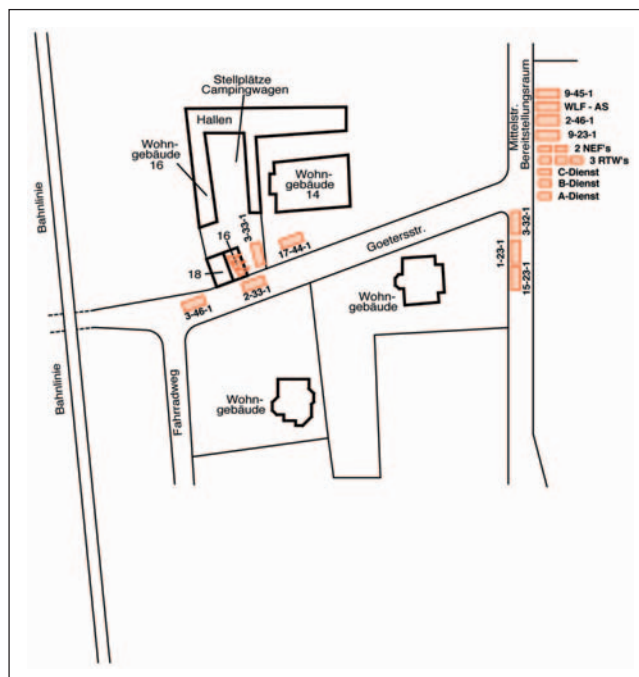


Bild 6: Skizze Einsatzstellenorganisation. Lageplan und eingesetzte Einheiten

kind“ – drangen über den Treppenraum der Hausnummer 16 inzwischen weitere Trupps in das Innere des betroffenen Gebäudeteils vor. Damit waren zeitweise vier Trupps im Innenangriff eingesetzt. Zwei weitere Trupps wurden im Außenangriff jeweils über die DLK eingesetzt. Das weitere Vorrücken der Einsatzkräfte im Innern des Gebäudeteils Hausnummer 16 wurde durch die intensive Brandausbreitung auf die Holztreppe und das Dachgeschoss jedoch massiv behindert, so dass das Dachgeschoss zu diesem Zeitpunkt nur von außen über die eingesetzte DLK und Steckleitern („EA Hofseite“) erreicht werden konnte. Hierbei wurde eine zweite Person, der bei diesem Zeitpunkt noch in einem Pflegebett liegend – entdeckt.

Über die straßenseitig eingesetzte DLK begannen die eingesetzten Kräfte nun parallel die Dachpfannen abzutragen und die Brandbekämpfung fortzuführen. Dabei musste das Dach von dem betroffenen Gebäudeteil fast komplett entfernt werden. Da die Tragfähigkeit der Holzbalkendecken nicht einzuschätzen und bereits massiv Löschwasser zur Brandbekämpfung eingesetzt worden war, wurde von einer Leichenbergung im Dachgeschoss zu diesem Zeitpunkt abgesehen.

Parallel zu den vorher beschriebenen Maßnahmen wurde der Einsatzleiter wiederholt durch die Polizei darüber informiert, dass in dem Gebäudeteil Hausnummer 16 eine Familie mit einem Kleinkind (ca. 3 Jahre) im Melderegister erfasst war. Daraufhin wurden die zu diesem Zeitpunkt bereits massiven Maßnahmen zur Menschenrettung noch weiter verstärkt.

Durch intensive Befragung der Nachbarschaft und des Gebäudeeigentümers konnte die tatsächliche Lage jedoch korrigiert werden. Den Gebäudeteil Hausnummer 16 bewohnte ausschließlich ein älteres Paar mit einer pflegebedürftigen Verwandten. Somit wurde zu diesem Zeitpunkt noch eine erwachsene Person vermisst.

Mit der zwischenzeitlich verwendeten Wärmebildkamera konnte auch diese Person innerhalb des hofseitigen Zimmers im 1. OG – dem vermutlichen Ort des Brandausbruchs – lokalisiert werden. Da auch hier – bei z.T. heruntergebrannten Dielen und Balken – zu diesem Zeitpunkt von einer Leichenbergung abgesehen werden musste, wurden die umfangreichen Nachlöscharbeiten fortgesetzt. Gleichzeitig wurde der zuständige Fachbereich Bauordnung

und Denkmalschutz um die Entsendung eines Statikers gebeten.

Das weitere Vorgehen wurde nun innerhalb der Einsatzleitung unter Beteiligung der Polizei abgesprochen, insbesondere um den Bedürfnissen der polizeilichen Ermittlungsarbeit Rechnung tragen zu können.

Zur weiteren Dokumentation des Einsatzes wurde die IuK-Einheit der Freiwilligen Feuerwehr eingesetzt. Parallel dazu wurde die Pressearbeit der Feuerwehr und der Polizei durch den A-Dienst, den anwesenden Fachbereichsleiter der Feuerwehr und den Pressesprecher der Polizei koordiniert. Den inzwischen anwesenden Rundfunk- und Fernsehteams wurden entsprechende „fotografier- und filmbare Szenen“ und „O-Töne“ in Aussicht gestellt, so dass die Arbeit an der Einsatzstelle nicht behindert oder unnötig verzögert wurde. Umgekehrt kam dadurch auch kein Medienvertreter in die Versuchung, sich selbstständig in die Einsatzstelle zu schmuggeln.

Weitere Maßnahmen

Aufgrund des fortgeschrittenen zeitlichen Einsatzverlaufs wurden die Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr aus dem

Berufsfeuerwehr

Feuer- und Rettungswache 3

ELW 1, LF 24, DLK 23/12, DLK 18/12, 2 RTW, 2 NEF

Feuer- und Rettungswache 1 und 2

ELW 1, LF 24, DLK 23/12, RTW, WLF mit AB-AS,

TLF 16/25 (später zur Ablösung und Brandwache)

Freiwillige Feuerwehr

Einheit Rheydt LF 16/12

Einheit Odenkirchen TLF 16/25

Einheit Giesenkirchen TLF 16/25, LF 16-TS

IuK-Einheit ELW TEL (später zur Dokumentation)

Führungsdienste und sonstige

B-Dienst mit KdOW

A-Dienst mit KdOW

Leiter der Feuerwehr mit KdOW

Notfallseelsorger

Versorgungsbetriebe Gas und Strom

Polizei mit Pressesprecher

Fachbereich Bauordnung und Denkmalschutz mit Statiker

Erläuterung

„B2_Gebäude“ nach AAO MG wird verwendet bei kritischem Wohnungsbrand, vermutlich fortgeschrittener Brand und/oder viele Personen gefährdet (z.B. Altbau nachts, Hochhaus, Tiefgarage).

Einsatz ausgelöst und die Ablösung der hauptberuflichen Kräfte organisiert. Nach der Begutachtung des Deckentragwerks und des Treppenraums durch den eingetroffenen Statiker und nachfolgender provisorischer Abstützungsmaßnahmen, konnte die Bergung der beiden Leichen in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt werden. Soweit möglich wurden die polizeilichen Ermittlungsaufgaben unterstützt.

Nach Abschluss der Nachlösch- und Sicherungsarbeiten, der polizeilichen Ermittlungsarbeiten und entsprechender Sicherung der Zugänge zum Gebäude, wurde die Einsatzstelle gegen 10.00 Uhr dem Eigentümer übergeben.

Die abschließenden Pressemeldungen von Polizei und Feuerwehr wurden in Absprache miteinander verfasst, beide mit dem Hinweis auf Heimrauchmelder versehen und dem jeweiligen Verteilerkreis zugeführt.

Brandursache

Der derzeitige Ermittlungsstand gibt folgende Ergebnisse wieder:

Die als starke Raucherin bekannte Lebensgefährtin des Hauptmieters wurde im hinteren Zimmer des 1. OG vorgefunden. Offensichtlich war sie mit einer brennenden Zigarette eingeschlafen.

Bild 7: Eingesetzte Einheiten



Bilder 8 und 9: Treppenraum





Bilder 10 und 11: Pflegebett und Brandzimmer

Wahrscheinlich bemerkte der Lebensgefährte das Feuer nach einer gewissen Zeit, konnte sich aber durch den verrauchten Treppenraum nicht mehr selbst retten. Die im Dachgeschoss untergebrachte pflegebedürftige Verwandte hatte keine Chance, dem sich über den Treppenraum nach oben ausbreitenden Rauch und dem Feuer zu entkommen.

Konfliktsituation?

Die Schutzzieldefinition der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF Bund) kann – ausgehend von den zu Grunde liegenden wissenschaftlichen Untersuchungen und Erfahrungen der Feuerwehren – über den Brand vor seiner Entdeckung (Zeitspanne zwischen Brandausbruch und Brandentdeckung) keine Aussagen machen. Dieses Zeitintervall ist durch organisatorische Maßnahmen der Feuerwehr nicht zu beeinflussen. Es steht hierbei lediglich fest, dass erfahrungsgemäß nach durchschnittlich 18 bis 20 Minuten nach Brandausbruch ein Flash-over zu erwarten ist.

Die Dimensionierung der Einsatzkräfte und -mittel der Feuerwehr erfolgt u.a. über die Qualitätskriterien Funktionsstärke und Hilfsfrist für ein standardisiertes Schadenereignis. Auch die Feuerwehr Mönchengladbach dimensioniert sich im Bereich „Brandschutz“ sinnvollerweise an dem in der Schutzzieldefinition der AGBF Bund zugrunde gelegten „kritischen Wohnungsbrand“⁴⁾.

Bei dem dargestellten Einsatz handelte es sich um einen „Wohnungsbrand im

Obergeschoss eines mehrgeschossigen Gebäudes bei verqualmten Rettungswegen“⁵⁾, also dem klassischen „kritischen Wohnungsbrand“. Die Grundeinheit (Funktionsstärke 1/3/6/10) war 6 Minuten nach Alarmierung und die Ergänzungseinheit (Funktionsstärke 0/1/5/6) 12 Minuten nach Alarmierung vor Ort. Vermutlicher Brandausbruchsort war das hofseitige Schlafzimmer im 1. OG; gemeldet wurde der Brand von einem Bewohner des direkt gegenüberliegenden Hauses (Abstand Luftlinie ca. 25 m) nach Auftreten von Rauch (und Feuer?) aus dem Dach (abgewendete Seite und stockdunkle Nacht). Es liegt nahe, dass in dem hier geschilderten Fall die Zeitspanne zwischen Brandausbruch und Brandentdeckung in der Größenordnung von (mehreren) Stunden lag.

Dieser Einsatz ist ein klassisches Beispiel dafür, wie Heimrauchmelder sinnvoll eingesetzt werden müssen. Die fachgerechte Installation von Heimrauchmeldern hätte im aufgezeigten Fall durch die Möglichkeit der Brandfrüherkennung vermutlich mindestens zwei der drei Bewohner das Leben retten können.

Die Unterbringung von pflegebedürftigen Angehörigen im eigenen Haushalt muss – auch vor dem Hintergrund eines möglichen Brandes – stets kritisch betrachtet und deren Rettungs- und Selbstrettungsmöglichkeiten realistisch bewertet werden. Pflegebedürftige Angehörige sollten möglichst nicht im ausgebauten Dachgeschoss o.ä. untergebracht werden.

Wie heißt es so schön in dieser Zeitschrift: „Brandschutzerziehung tut not!“

– Wir sind auch weiterhin gefragt, die Schnittstelle zwischen privater Vorsorge und öffentlicher Gefahrenabwehr auszubilden.

Bildnachweis:

Bild 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 Feuerwehr Mönchengladbach (FRW III, IuK-Einheit),

Bild 3 und 8 Polizei Mönchengladbach

Verfasser:

Brandrat Dipl.-Chem. Dirk Schattka
Abteilungsleiter Vorbeugende Gefahrenabwehr, diensthabender A-Dienst

Brandamtsrat Dipl.-Ing. Josef Straetmans
Abteilungsleiter Rettungsdienst, diensthabender B-Dienst

Brandoberinspektor Dipl.-Ing. Sven Hoffknecht
Wachabteilungsleiter, diensthabender C-Dienst FRW 3

Kontaktadresse und Infos:

Stadt Mönchengladbach
Fachbereich Feuerwehr

Abteilung Vorbeugende Gefahrenabwehr

Von-Groote-Str. 66
41066 Mönchengladbach
vb@feuerwehr-mg.de
www.feuerwehr-mg.de

⁴⁾ Brandschutzbedarfsplan der Stadt Mönchengladbach i.d.F. v. September 2002

⁵⁾ aus „Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren für Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ vom 16. September 1998

Vorbeugender Brandschutz

Neue Versammlungsstätten-/Beherbergungsverordnung (Teil 2)

Beherbergungsverordnung

Im Artikel II der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten und Beherbergungsstätten“ ist die neue Beherbergungsstättenverordnung aufgeführt. Sie löst die bis dahin gültige Gaststättenbauverordnung vom 9.12.1983 ab.

Die neue Verordnung wurde notwendig, weil Anpassungen an den derzeitigen Erkenntnisstand und das heute übliche Sicherheitsniveau erforderlich waren.

Alle gaststättenrechtlichen Forderungen wurden aus der Vorschrift herausgenommen und die Bestimmungen der Landesbauordnung durch rein bauaufsichtliche Anforderungen modifiziert und konkretisiert. Der Geltungsbereich anderer Sonderbauvorschriften wird nicht eingeschränkt. Somit sind z.B. bei Beherbergungsstätten in Hochhäusern zusätzlich die Hochhausverordnung und für Räume in Beherbergungsstätten, die mehr als 200 Personen fassen, die Versammlungsstättenverordnung anzuwenden.

Bei der Überarbeitung ist auch die Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaft über den Brandschutz in bestehenden Hotels berücksichtigt worden.

Als eine wesentliche Änderung wurde der Geltungsbereich erst für Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten festgelegt. Auf kleinere Pensionen, deren Bettenzahl sich noch im Größenbereich von Wohnungen bewegen, und auf Gebäude nur mit Ferienwohnungen findet die Beherbergungsverordnung daher keine Anwendung. Hier werden die Anforderungen der BauO NRW als ausreichend angesehen.

Da die Gefahr der Brandentstehung in Hotels im Vergleich zu Wohnungen eher als geringer anzusehen ist und die Gäste innerhalb der Beherbergungsstätte überwiegend nur wenig ortskundig und u.U. auch eingeschränkt reaktionsfähig sind, wurde auf eine möglichst frühzeitige Branderkennung und Alar-

mierung sowie auf einen ausreichenden Feuerwiderstand der tragenden und raumabschließenden Bauteile besonderer Wert gelegt.

Der Brandausbreitung soll durch Zellenbildung vorgebeugt werden, was eine Erhöhung des Anforderungsniveaus der BauO NRW erfordert. Nur in ein- und zweigeschossigen Beherbergungsstätten ist wegen der kürzeren Wege bis ins Freie daher die Ausführung in feuerhemmender Bauart zulässig.

Das System der Zellenbildung zur Eindämmung der Rauch- und Feuerausbreitung wird durch die Forderungen nach Türen mit einem bestimmten Sicherheitsniveau unterstützt. So sollen die notwendigen Treppenräume vor Brandrauch aus notwendigen Fluren und vor Brandeinwirkungen aus anderen, direkt an den Treppenraum angeschlossenen Räumen durch Rauchschutz- bzw. durch T 30/RS-Türen geschützt werden. Ferner sollen die notwendigen Flure, denen wegen der angeschlossenen Beherbergungsräume eine große Bedeutung zukommt, durch Rauchschutztüren vor Rauchbeaufschlagung aus den Beherbergungsräumen und aus Gasträumen gesichert werden.

Die Begrenzung der Länge der Flure, die nicht in beiden Richtungen zu jeweils einem notwendigen Treppenraum oder einem Ausgang ins Freie führen (Stichflure), ist erforderlich, damit sich auch bei Verrauchung Personen aus an diesen Stichfluren liegenden Beherbergungsräumen selbst in Sicherheit bringen können.

Im Vergleich zur früheren Gaststättenbauverordnung muss nun jeder nicht ebenerdig gelegene Beherbergungsraum einen zweiten Rettungsweg haben, d.h. mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreicht werden können. Bei mehr als 30 Gastbetten je Geschoss oder mehr als 60 Betten in Obergeschossen tritt darüber hinaus eine Situation für die Feuerwehr ein, die eine sichere Rettung aus den Obergeschossen in einer angemessenen Zeit nicht mehr erwarten lassen kann; deshalb werden dann zwei bauliche Rettungswege vorgeschrieben.

Bei der Bestimmung dieser Größenschwellen wurde die Situation, wie sie auch bei Wohngebäuden auftreten kann (etwa 60 Bewohner in einem viergeschossigen Wohngebäude mit vier Wohnungen pro Geschoss), berücksichtigt.

Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung und Alarmierungseinrichtungen sowie Brandmeldeanlagen für größere Beherbergungsstätten (mit mehr als 60 Gastbetten) sind wegen des Personenschutzes unverzichtbar. Bei größeren Beherbergungsstätten müssen die Aufzüge zusätzlich eine mit der automatischen Brandmeldeanlage verknüpfte Brandfallsteuerung haben.

Die Anforderung, dass jede Beherbergungsstätte eine Einrichtung zur Alarmierung der Betriebsangehörigen und der Gäste im Gefahrenfall haben muss – bei größeren Beherbergungsstätten rauchmeldergesteuert –, dient der frühzeitigen Warnung und der Möglichkeit, Hilfe zu leisten und sich in Sicherheit zu bringen.

In Beherbergungsräumen müssen zur Orientierung ein Rettungswegplan und mehrsprachige Verhaltenshinweise angebracht sein, um die Gäste zu einem vernünftigen Handeln im Brandfall anzuhalten.

Die hausbezogene Brandschutzordnung und die regelmäßige Belehrung der Betriebsangehörigen ist ein geeignetes und erforderliches Instrument, um einer Brandentstehung vorzubeugen.

Die zu erstellenden Feuerwehrpläne erleichtern darüber hinaus der Feuerwehr die Orientierung bei der Rettung und Brandbekämpfung.

Die Bestimmung einer verantwortlichen Personen zur Überwachung der betrieblichen Brandschutzanforderungen und die Verpflichtung der Bauaufsichtsbehörden zu einer wiederkehrenden Überprüfung von Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten sind weitere Forderungen zur Erhöhung der Brandsicherheit.

Die Vorschriften der Verordnung, die dem sicheren Betrieb und der Rettung von Personen im Brandfall dienen (§ 10) und die notwendigen Prüfungen vorschreiben (§ 11), sind auch auf bestehenden Beherbergungsstätten anzuwenden.

Walter Jonas

Blickpunkt Sicherheit



Feuerwehr-Unfallkasse
Nordrhein-Westfalen

Neue Schulungsmedien von der Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Durch die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wurden in den letzten Wochen zwei neue Materialien zur Unfallverhütung an die Feuerwehren verteilt.

Es handelt sich dabei um folgende Medien:

1. CD-ROM Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Feuerwehr



Jede Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen erhielt eine CD-ROM, die die Muster-Unfallverhütungsvorschriften, Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz, Richtlinien, Merkblätter, Grundsätze, Broschüren und Vordrucke, die für die Feuerwehr besonders relevant sind, enthält. Enthalten ist beispielsweise der Inhalt des Ordners „Sicherheit im Feuerwehrdienst“.

Die anderen Publikationen enthalten Empfehlungen, Hinweise und Handlungshilfen, wie die Sicherheit und der Gesundheitsschutz in den Feuerwehren erreicht werden kann.

Auf der CD-ROM ist auch die erste Seite der Unfallanzeige hinterlegt. Weiterhin finden sich auf ihr Vordrucke zur Dokumentation von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

2. Modellseminar „Feuerwehr-Sicherheit Information für Feuerwehrangehörige“

Nachdem im Jahr 2001 das vollständig überarbeitete Modellseminar „Feuerwehr-Sicherheit Information für Füh-



rukungskräfte“ durch die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen an die Feuerwehren verteilt wurde, erhalten alle Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen nun zwei Exemplare des Modellseminars Teil II „Informationen für Feuerwehrangehörige“.

Die Unterlagen sind Bestandteil einer Konzeption, die den Feuerwehren helfen soll, die Ausbildung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz effektiv zu gestalten.

Der Teil II soll Führungskräfte und Ausbilder dabei unterstützen, Sicherheit und Gesundheitsschutz in den Feuerwehren umzusetzen. Die Unterlagen sind so konzipiert, dass sie sowohl in die Grundausbildung als auch in laufende Ausbildungsmaßnahmen des aktiven Feuerwehrdienstes eingebunden werden können.

Ziel des Teil II ist, den Feuerwehren kurzgefasste Unterrichtseinheiten, Planübungen und Anleitungen für Einsatzübungen anzubieten.

Der Teil II ist als Sammelwerk angelegt, das ergänzt und dem aktuellen Stand angepasst werden kann.

In der nun vorliegenden ersten Auflage sind 4 Themenbereiche behandelt, die als Unterrichtseinheiten gestaltet sind:

- Grundlagen der Prävention
- Unfallverhütungsvorschriften
- Unfallgeschehen bei den Freiwilligen Feuerwehren
- Gefahren erkennen – Maßnahmen ergreifen

Zu den Unterrichtseinheiten:

Der Textteil umfasst den zu vermittelnden Stoff sowie ausführliche methodisch-didaktische Hinweise für den Anwender.

Die Teilnehmerunterlagen bestehen aus Arbeitsunterlagen, die im Rahmen der Unterrichtseinheit von den Teilnehmern bearbeitet werden sollen, und aus zusammenfassenden Wiedergaben des behandelten Stoffs. Mit diesen Teilnehmerunterlagen erhalten die Schulungsteilnehmer eine Zusammenfassung der Unterrichtseinheit, einschließlich Fallbeispielen.

Die Folien bestehen überwiegend aus bildlichen Darstellungen, von denen einige auch als Teilnehmerunterlagen dienen.

Die Methode der Unterrichtseinheiten ist darauf angelegt, die Teilnehmer aktiv in die Erarbeitung des Stoffs einzubeziehen. Eine Fülle von praktischen Fallbeispielen bis hin zu Möglichkeiten der Gruppenarbeit sollen dies sicherstellen. Langatmige Frontalvorträge werden vermieden.

Wo Informationen vermittelt werden müssen, geschieht dies am besten in Form eines Lehrgesprächs: Der Ausbilder trägt einzelne Zusammenhänge kurz vor, stellt dabei aber auch Fragen an die Teilnehmer und schiebt – wenn erforderlich – auch kurze Diskussionsphasen ein. Ausbilder, die sich in der Methode des Lehrgesprächs noch nicht so sicher fühlen, können die Informationen auch in Form reiner Kurzvorträge vermitteln. Sie sollten aber bestrebt sein, allmählich die Methode des Lehrgesprächs anzuwenden, auch wenn dies zunächst nicht gleich voll gelingt.

Der Themenblock 5 „Grundtätigkeiten – Arbeitsblätter“ weicht im Aufbau von der Systematik der Unterrichtseinheiten ab. Hier werden kurz gefasste Unterlagen zu Tätigkeiten angeboten, die der Ausbilder u.a. an den entsprechenden Stellen der Grundausbildung einsetzen kann.

Zum Beispiel: Nach der FwDV 2 ist in der Ausbildungseinheit „Löschgeräte, Schläuche, Armaturen“ als Lernziel u.a. angegeben: „Die Teilnehmer müssen Schläuche und Armaturen richtig handhaben können“. Hierzu kann der Ausbilder auf die Unterlagen „Auslegen von Druckschläuchen“ und „Kuppeln von Druckschläuchen“ des Themenblocks „Grundtätigkeiten“ zurückgreifen.

Der Ausbilder hat so die Möglichkeit, den Aspekt Sicherheit problemlos in seinen Unterricht zu integrieren.

Vorgesehen sind im Rahmen von noch folgenden Ergänzungen u.a. die The-

men persönliche Schutzausrüstungen, rechtliche Grundlagen sowie Planspiele und Anleitungen für das Training von Standardsituationen.

Die Broschüre „Unterweisung“ enthält grundlegende Informationen zu Zielen und Methoden der Ausbildung.

Als zusätzliche Hilfe ist jedem Ordner noch eine CD-ROM beigelegt. Auf der CD-ROM „Modellseminar Feuerwehr-Sicherheit, Teil II: Informationen für Feuerwehrangehörige“ sind arbeitsrelevante Unterlagen in digitaler Form gesammelt und abgespeichert. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, Schulungen und Präsentationen mit moderner Technik durchzuführen. Sämtliche Dokumente sind komfortabel verlinkt und bieten viele Möglichkeiten der Anwendung.

Um möglichst vielen Anforderungen gerecht zu werden, wurden die Overhead-Folien sowie die Teilnehmer-Un-

terlagen und die Arbeitsblätter des Ordners „Modellseminar Feuerwehr-Sicherheit Teil II: Informationen für Feuerwehrangehörige“ im PDF- und im PowerPoint-Format aufbereitet. Zusätzlich wurden die Teilnehmer-Unterlagen und die Arbeitsblätter in Word-Dokumente eingebunden. In den PowerPoint- und Word-Dateien besteht im Gegensatz zum PDF-Format die Möglichkeit, die Seiten z.B. durch eigene Beispiele (Texte oder Bilder) zu ergänzen. Eine Veränderung bestehender Inhalte ist jedoch nicht möglich.

Der für die Ansicht der PDF-Dokumente erforderliche Adobe® Acrobat® Reader® ist auf der CD-ROM im Verzeichnis „Acrobat_Reader“ enthalten bzw. kann in der aktuellsten Version kostenfrei von der Homepage der Adobe System Incorporated (www.adobe.de) per Download beschafft werden.

Stephan Burkhardt

Der Leistungsumfang der Feuerwehr-Unfallkasse NRW

In dieser Ausgabe beginnt die Feuerwehr-Unfallkasse NRW eine Beitragsreihe, die dazu bestimmt sein soll, zu informieren, was geschieht, wenn ein/e ehrenamtlicher Feuerwehrmann/Feuerwehrrfrau während der Tätigkeit im Feuerwehrdienst einen Unfall erleidet.

In dieser Beitragsreihe möchten wir Ihnen nahe bringen, was Sie von uns zu erwarten haben, aber auch, was wir als Sachbearbeiter von Ihnen erwarten, um ein optimales „Miteinander“ zu erzielen.

Feuerwehrangehörige leben täglich mit dem Risiko, in Situationen zu geraten, die gefährlich sind. Sie setzen Ihr Leben aufs Spiel für das Leben anderer. Unentgeltlich – ehrenamtlich. Dabei kommt es bei Einsätzen in NRW leider täglich zu Unfällen. In vielen Fällen sind die Verletzungen glücklicherweise nur leicht und heilen recht schnell. Aber es gibt auch noch die anderen Fälle, bei denen mehr bleibt, als „nur“ eine Narbe. Und dann? „Was passiert, wenn ich einen Unfall habe?“

Es sind nicht nur die gesundheitlichen Probleme und Belastungen, die den Einzelnen und seine Familie beschäftigen. Auch die finanzielle Situation bereitet einem meist Sorgen.

Die finanziellen Leistungen während der medizinischen Rehabilitation.

• Mehrleistungen – das Plus an Leistungen

Die Mehrleistungen, besser bekannt als das „Unfalltagegeld“ erhält jede/r ehrenamtliche Feuerwehrmann/Feuerwehrrfrau,

der/die einen Unfall während der Feuerwehrtätigkeit erleidet. Die Leistung ist eine Zusatzleistung, die unabhängig von der Höhe des Einkommens ist. Derzeit beträgt der kalendertägliche Mehrleistungsbetrag € 19,47 (ab dem 1.7.2002) und wird ab dem ersten Tag der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Die Auszahlung erfolgt nach Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit kann im Einzelfall eine sog. Teilabrechnung vorgenommen werden. Sind die Mehrleistungen für einen Kalendermonat zu zahlen, so ist der Monat mit 30 Kalendertagen anzusetzen, unabhängig davon, wie viele Tage der Monat tatsächlich hat.

Beispiel: Peter ist arbeitsunfähig vom 1.1.2003 bis zum 28.2.2003

1.1.2003 – 28.2.2003	= 60 Kalendertage
60 Tage x 19,47 €	= 1.168,20 €

Einen Anspruch auf die Mehrleistungen haben alle aktiven Mitglieder der Feuerwehr. Das heißt, auch die Angehörigen der Jugendfeuerwehr. Dabei wird allerdings auf die Schulungsfähigkeit abgezielt. Die Mehrleistung wird auch bei der Wiedererkrankung gezahlt, wenn eine Arbeitsunfähigkeit erneut vorliegt.

• Verletztengeld

Das Verletztengeld ist eine ergänzende Leistung während der medizinischen Rehabilitation. Es dient dazu, den Ausfall an

Arbeitsentgelt und/oder Arbeitseinkommen oder Lohnersatzleistungen auszugleichen und somit den Lebensunterhalt der Betroffenen und deren Angehörigen sicherzustellen.

Das Verletztengeld wird bei Personen, die einer gesetzlichen Krankenversicherung angehören, automatisch im Anschluss an die Entgeltfortzahlung des Arbeitgebers ausgezahlt.

Dies berechnet sich aus 80 % vom Regelentgelt.

Beispiel: Peter verdient 3000 € brutto und 1800 € netto im Monat

$\frac{3000 \text{ € brutto}}{30 \text{ (Kalendertage)}} = 100 \text{ € Regelentgelt}$

$100 \text{ €} \times 80 \% = 80 \text{ € (80 \% aus dem Regelentgelt)}$

$\frac{1800 \text{ € netto}}{30 \text{ (Kalendertage)}} = 60 \text{ € Nettoentgelt}$

Das Verletztengeld ist aber auf das entgangene Nettoentgelt begrenzt und beträgt somit in diesem Beispiel € 60 pro Kalendertag.

Die Feuerwehr-Unfallkasse zahlt auch die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge zur Hälfte und die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in voller Höhe.

Auch selbstständige Unternehmer erhalten für die Zeit der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit Verletztengeld. Das Arbeitseinkommen ist bei Ermittlung des Regelentgelts mit dem 360. Teil zu berücksichtigen. Maßgebend ist das im Ka-



Foto: Bergmann

lenderjahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit erzielte Arbeitseinkommen. Das Regelentgelt ist jedoch höchstens bis zu einem Betrag in Höhe des 450. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes zu berücksichtigen. ($85.200 \text{ €} : 450 = 189,33 \text{ €}$ Höchstregelentgelt)

Beispiel: Peter ist selbstständig und hat ein Jahreseinkommen von 30.000 €.

$\frac{30.000 \text{ € Jahreseinkommen}}{360} = 83,33 \text{ € Regelentgelt}$

$83,33 \text{ €} \times 80 \% = 66,67 \text{ € Verletztengeld}$

Bei einem Verletztengeldbezug von mehr als einem Jahr wird die Leistung des entsprechenden Einkommens im letzten Kalenderjahr herangezogen. Wir benötigen hierfür immer den Einkommenssteuerbescheid vom vorangegangenen Jahr.

• Fahrtkosten

Nach einem Unfall fallen neben den Kosten für die Heilbehandlung auch Fahrt- oder Transportkosten an. Wie ein Verletzter zum Arzt transportiert wird, ist oft abhängig von der Schwere der Verletzung. Jedoch ist ein KTW/RTW oder gar ein Hubschrauber nur in schweren Fällen zu alarmieren.

Zu beachten ist hierbei der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Weiterhin wird der RTW dann belegt für einen nur leicht verletzten Feuerwehrmann und kann im Notfall nicht eingesetzt werden.

Es werden aber auch die Fahrten zur Behandlung bzw. zur Begutachtung erstattet. Im Rahmen des Bundesreisekostengesetzes erstattet die Feuerwehr-Unfallkasse für die Nutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels, bei Einreichung der Fahrkarten, die ausgelegten Kosten. Jedoch nur für Fahrten 2. Klasse.

Sind Sie jedoch mit dem PKW gefahren, obwohl Sie öffentliche Verkehrsmittel hätten nutzen können aufgrund Ihrer Verletzung, erstatten wir einen Pauschalbetrag von 0,14 € pro gefahrenen Kilometer, bei einem schriftlichen Nachweis der Termine.

Beispiel: Peter hat einen Armbruch erlitten und ist 16 mal zur Behandlung bei Herrn Dr. Schlauch gewesen. Die einfache Fahrt beträgt 10 km.

$2 \times 10 \text{ km} \times 16 \text{ Fahrten} \times 0,14 \text{ €} = 44,80 \text{ €}$.

Ist jedoch die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel unmöglich, so erhält der Versicherte einen Pauschalbetrag von 0,22 € pro gefahrenen Kilometer.

Beispiel: Peter hat einen Unterschenkelbruch und ist 16 Mal zur Behandlung bei Herrn Dr. Schlauch gewesen. Die einfache Fahrt beträgt 10 km.

$2 \times 10 \text{ km} \times 16 \text{ Fahrten} \times 0,22 \text{ €} = 70,40 \text{ €}$.

Bei Fahrten, bei denen ein Dritter den Verletzten zur Heilbehandlung bringen musste, wird diesem 0,02 € erstattet.

Beispiel: Peter hat einen Oberschenkelbruch und wird von seiner Freundin zu Herrn Dr. Schlauch gefahren (wie oben).

$2 \times 10 \text{ km} \times 16 \text{ Fahrten} \times 0,02 \text{ €} = 6,40 \text{ €}$ für die Freundin als Begleitperson.

Heike Kleine

Recht & Gesetz



Keine Zuständigkeit der Disziplinarkammern nach der LVO FF

Zum Glück sind gerichtliche Auseinandersetzungen um Disziplinarmaßnahmen der Leiter der Feuerwehr bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen selten. Sucht der betroffene ehrenamtliche Feuerwehrangehörige jedoch um eine gerichtliche Entscheidung nach, sind die allgemeinen Kammern der Verwaltungsgerichte und nicht die Disziplinarkammern zuständig.

Das Verfahren bei Disziplinarmaßnahmen ist in § 21 der Laufbahnverordnung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr geregelt. Für Beamte der hauptamtlichen Wachen und der Berufsfeuerwehr sowie Ehrenbeamte im ehrenamtlichen Dienst gelten hingegen die Vorschriften der Disziplinarordnung (DO NRW). Nach § 41 DO NRW sind Disziplinargerichte die Disziplinarkam-

mern der Verwaltungsgerichte in Düsseldorf und Münster und der Disziplinarse-nat des Oberverwaltungsgerichts in Mün-ster. Obgleich § 21 Abs. 5 LVO die DO NRW in der jeweils geltenden Fassung für ergänzend anwendbar erklärt, gilt dies nicht für die Zuständigkeit der Diszipli-narkammern nach § 41.

Die Zuständigkeit der Gerichte richtet sich im Bereich des öffentlichen Rechts nach der VwGO (Verwaltungsgerichts-ordnung). Die dort getroffenen Zustän-digkeitsregelungen können von der LVO nicht geändert werden. Die in § 21 Abs. 5 LVO angeordnete entsprechen-de Anwendung der DO NRW betrifft nicht den Rechtsweg.

Grundsätzlich ist der Landesgesetzge-ber nach § 187 Abs. 1 VwGO befugt,

der Verwaltungsgerichtsbarkeit Ausga-ben der Disziplinargerichtsbarkeit zu übertragen und besondere Kammern für Disziplinarangelegenheiten einzurich-ten. Eine solche Änderung der gericht-lichen Zuständigkeiten kann allerdings gem. § 40 Abs. 2 VwGO nur durch Ge-setz erfolgen. Das ist für die Beamten in NRW mit der DO NRW der Fall. Die LVO kann als Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der Gerichte nicht ver-ändern. Dies würde gegen die Wesent-lichkeitstheorie und gegen § 40 Abs. 2 VwGO verstoßen. Das FSHG enthält im übrigen folgerichtig in § 43 Abs. 1 Zif-fer 1 auch nur die Ermächtigung des Innenministeriums zum Erlass einer Rechtsverordnung für die Aufnahme, die Laufbahnen der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren und der Kreisbrandmeister. *Ralf Fischer*

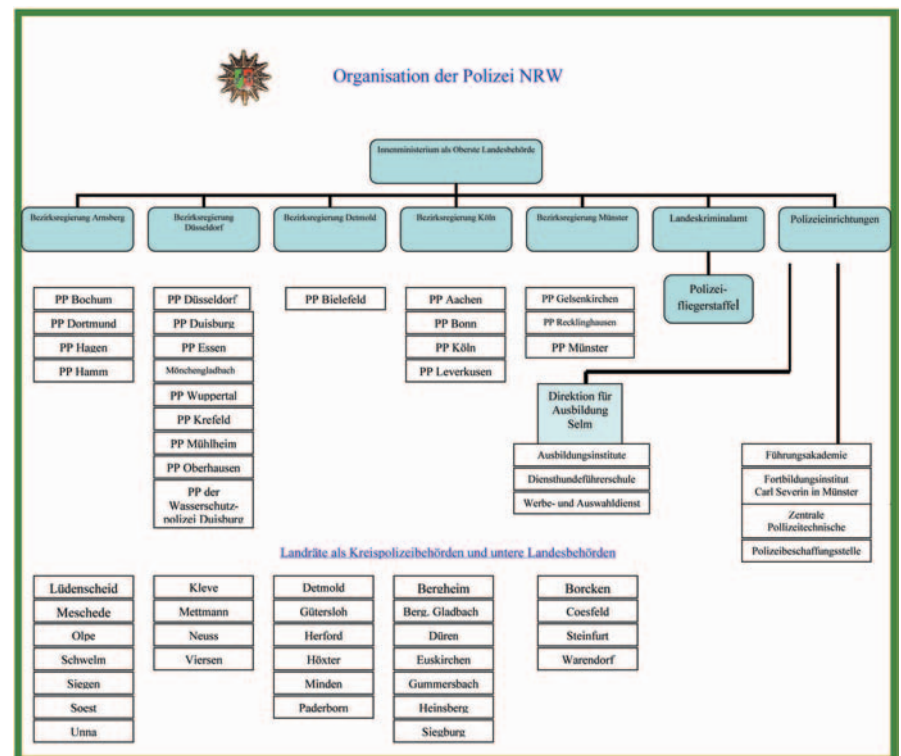
Aufbau der Polizei und polizeiliche Aufgaben beim Feuerwehreinsatz

Bei nahezu allen Einsätzen der Feuer-wehr ist auch die Polizei beteiligt. Sie nimmt entweder eigene Aufgaben wahr oder unterstützt die Feuerwehr im Wege der Amts- bzw. Vollzugshilfe. Trotz der vielfältigen Berührungspunkte sind Aufbau und Organisation der Polizei und ihre Aufgaben oft nur teilweise be-kannt.

1. Organisation der Polizei in NRW

Die Polizei ist nach § 1 POG¹⁾ (Polizei-organisationsgesetz) Aufgabe des Lan-des. Sie ist nach § 2 POG in das Landes-kriminalamt, die Bezirksregierungen und die Kreispolizeibehörden geglie-dert.

Das Innenministerium hat als die oberste Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die Kreispolizeibehörden und die Auf-sicht über die Bezirksregierungen als



Polizeibehörden. Das Landeskriminal- amt und die Polizeieinrichtungen (siehe

Organigramm) sind dem Innenminis- terium direkt unterstellt. Das Innenminis-

¹⁾ Gesetz über die Organisation und die Zuständig- keit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen – Polizeiorganisationsgesetz (POG NRW) –, Bekanntmachung der Neufassung vom 5. Juli 2002)

terium unterhält ein ständig besetztes Lagezentrum.

Die Bezirksregierungen führen die Aufsicht über die Kreispolizeibehörden ihres Regierungsbezirks. Der Bezirksregierung angegliedert ist auch die Autobahnpolizei für die Bundesautobahnen nebst Auffahrten und Zubringern und ggf. die autobahnähnlichen Straßen. Die Bezirksregierungen unterhalten ständig besetzte eigene Polizeileitstellen.

Ganz überwiegend hat die Feuerwehr nur mit den Kreispolizeibehörden im Einsatzfall Kontakt. Kreispolizeibehörden sind

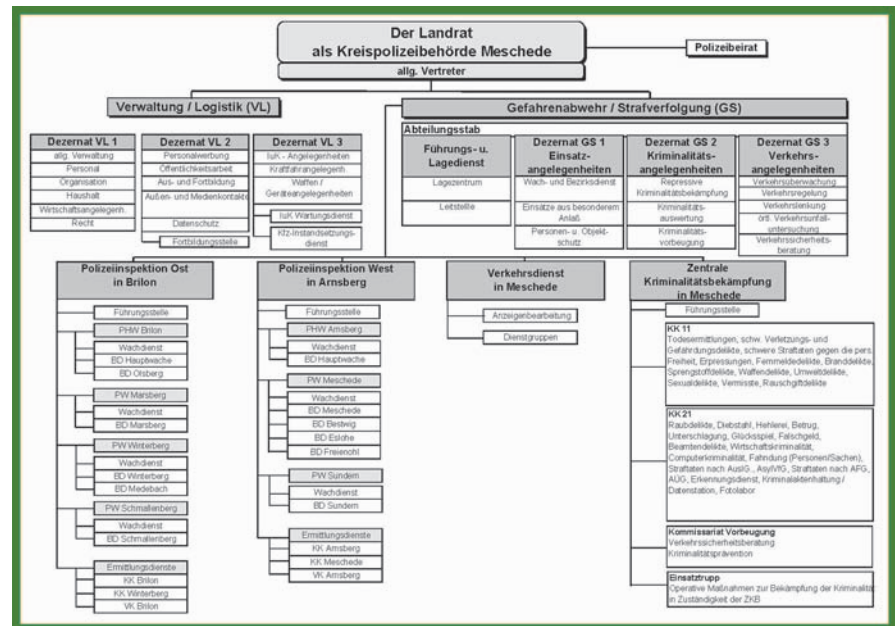
- die Polizeipräsidien in Polizeibezirken mit mindestens einer kreisfreien Stadt,
- das Präsidium der Wasserschutzpolizei²⁾,
- die Landrätinnen oder Landräte (Ausnahmen die Polizeipräsidenten für Aachen und Recklinghausen).

Die örtliche Zuständigkeit deckt sich mit dem Gebiet der Kreise bzw. bei den Polizeipräsidien mit denen der kreisfreien Städte. Für Sonderaufgaben kann das Innenministerium bestimmen, dass die Polizeipräsidien auch für die Kreise zuständig sind (z.B. Kriminalhauptstellen, SEK). In bestimmten Fällen können die Beamten des Polizeivollzugsdienstes auch außerhalb ihres Polizeibezirks tätig werden³⁾.

Nach § 11 Abs. 1 POG sind Kreispolizeibehörden sachlich zuständig

- für die Gefahrenabwehr insbesondere nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen,
- für die Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; das Präsidium der Wasserschutzpolizei insoweit nach Maßgabe einer vom Innenministerium zu erlassenden Rechtsverordnung,
- für die Überwachung des Straßenverkehrs,
- Überwachung des Verkehrs auf den schiffbaren Wasserstraßen und Gewässern (Präsidium der WSP in Duisburg).

Zur sachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Kreispolizeibehörden wiederum wie folgt gegliedert (am Beispiel des Landrates des Hochsauerlandkreises):



2. Aufgaben der Polizei NRW

Die Konkretisierung dieser Aufgaben und die Ermächtigung zu polizeilichen Maßnahmen ergibt sich aus dem PolG (Polizeigesetz NRW) und anderen Vorschriften.

Aufgaben der Polizei sind:

- Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren (§ 1 Abs. 1 PolG)
- Straftaten zu verhüten (§ 1 Abs. 1 PolG)
- Ermittlung und Aufklärung von Straftaten (§ 163 StPO-Strafprozessordnung).
- Ermittlung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten (§ 53 OWiG, Ordnungswidrigkeitengesetz)
- Aussprechen von Verwarnungsgeldern (§§ 56, 57 OWiG)
- Vollzugshilfe für andere Behörden (§ 1 Abs. 3, 47 – 49 PolG)
- Beratung des Bürgers (Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen, Verkehrserziehung)

3. Die polizeilichen Schutzgüter bei der Gefahrenabwehr

Nach § 1 Abs. 1 PolG hat die Polizei Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung der subjektiven Rechte und Rechtsgüter der Einzelnen

sowie den Bestand des Staates und seiner Einrichtungen.

2) § 3 POG

Polizeibezirk des Präsidiums der Wasserschutzpolizei

(1) Der Polizeibezirk des Präsidiums der Wasserschutzpolizei umfasst die schiffbaren Wasserstraßen (Bundeswasserstraßen und für schiffbar erklärte Landesgewässer) einschließlich der mit ihnen unmittelbar in Verbindung stehenden Nebenarme, Altarme, Wehrarme, Hafenbecken, Seen und Baggerlöcher, außerdem die Inseln innerhalb dieser Gewässer sowie die Anlagen und Einrichtungen, die zu den Wasserstraßen gehören oder der Schiffbarkeit der Wasserstraßen, dem Schiffsverkehr oder dem Umschlag dienen.

3) § 7 Abs. 1 – 3 POG

(1) Örtlich zuständig sind die Polizeibehörden, in deren Polizeibezirk die polizeilich zu schützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Daneben sind sie örtlich zuständig, wenn in ihrem Polizeibezirk Maßnahmen zum Schutz polizeilicher Interessen erforderlich sind, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes verletzt oder gefährdet werden, sofern die zuständigen Stellen diese selbst nicht hinreichend schützen können. (2) Die Polizeibehörden können durch ihre Polizeivollzugsbeamten und Polizeivollzugsbeamten auch außerhalb ihres Polizeibezirks tätig werden.

1. zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,
2. zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben bei Gefangenentransporten,
3. zur Erfüllung anderer polizeilicher Aufgaben, wenn einheitliche Maßnahmen erforderlich sind oder die nach Absatz 1 zuständige Polizeibehörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann.

(3) Jede Polizeivollzugsbeamtin und jeder Polizeivollzugsbeamte darf Amtshandlungen im ganzen Land Nordrhein-Westfalen vornehmen, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr, zur Erforschung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf frischer Tat sowie zur Verfolgung und Wiederergriffung Entwichener erforderlich ist.

Die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung bedeutet, dass die Gesetze beachtet werden müssen. Die Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen sind u.a. Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum. Für den Schutz privater Rechte ist die Polizei aber nur subsidiär zuständig. Nach § 1 Abs. 2 PolG obliegt der Schutz privater Rechte der Polizei nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

4. Der polizeiliche Gefahrenbegriff

Das Eingreifen der Polizei setzt eine konkrete Gefahr⁴⁾ voraus. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn eine Sachlage, ein Zustand oder ein Verhalten bei unbehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in überschaubarer Zukunft einen nicht unerheblichen Schaden für die öffentliche Sicherheit zur Folge hat oder die bereits eingetreten ist⁵⁾. Ist der Schaden bereits eingetreten, spricht man auch von einer Störung der öffentlichen Sicherheit, die ggf. von der Polizei mit polizeilichen Maßnahmen zu beseitigen ist. Die Wahrscheinlichkeit eines Schadens verlangt nicht, dass dieser gewiss ist oder unmittelbar bevorstehen muss. Andererseits reicht die bloße Möglichkeit eines Schadenseintritts nicht aus. Dieser muss vielmehr nach der Lebenserfahrung zu erwarten und nicht nur entfernt möglich sein. Je höherwertig das bedrohte Rechtsgut, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit.

Ein Sonderfall der Gefahr ist die Anscheinsgefahr. Bei ihr liegt tatsächlich keine konkrete Gefahr vor, sondern vielmehr nur ein entsprechender Verdacht. In solchen Fällen darf die Polizei zwar eingreifen, bis die Lage sachgerecht beurteilt werden kann. Stellt sich dann heraus, dass tatsächlich keine Gefahr vorliegt, sind alle Maßnahmen zu beenden.

Die Gefahren lassen sich noch in unterschiedliche Gefahrenstufen gliedern:

⇒ Gegenwärtige Gefahr, eine Situation, in der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat

oder unmittelbar mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beginnen wird, so dass ein sofortiges Einschreiten geboten ist⁶⁾. Die gegenwärtige Gefahr ist in Verbindung mit der erheblichen Gefahr Voraussetzung für die Zulässigkeit des Verwaltungszwanges gem. den §§ 50 Abs. 2, 56 Abs. 1 Nr. 3 PolG und die Inanspruchnahme des Nichtstörers⁷⁾ vgl. auch § 27 Abs. 1 FSHG, 19 Abs. 1 Nr. 1 OBG.

⇒ Gefahr im Verzug ist das unmittelbare Bestehen des Schadenseintritts, wenn nicht sofort Abwehrmaßnahmen ergriffen werden. Diese Eilbedürftigkeit kann zu einer Eilzuständigkeit führen, so dass die Polizei anstelle der eigentlich zuständigen Behörde handelt, z.B. der örtlichen Ordnungsbehörde⁸⁾. Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei zudem auch auf bestimmte Formvorschriften verzichten.

⇒ Erhebliche Gefahr ist eine Gefahr, die einem bedeutenden Rechtsgut droht (z.B.: Leib oder Leben oder erhebliche Vermögenswerte). Sie ist z.B. in Verbindung mit der gegenwärtigen Gefahr Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Nichtstörers s.o.)

⇒ Gefahr für Leib und Leben ist ein Sonderfall einer erheblichen Gefahr, bei der eine schwere Körperverletzung oder der Tod droht. Eine Gefahr für Leib oder Leben kann bestimmte polizeiliche Maßnahmen wie z.B. die Ingewahrsamnahme⁹⁾, die Durchsuchung einer Wohnung¹⁰⁾ oder sogar den Schusswaffengebrauch¹¹⁾ rechtfertigen.

⇒ Dringende Gefahr: Die dringende Gefahr verlangt eine erhöhte Wahrscheinlichkeit eines Schadens an einem bedeutenden Rechtsgut und ist damit der gegenwärtigen erheblichen Gefahr vergleichbar. Die dringende Gefahr ist Voraussetzung für das Betreten der Polizei von Wohnungen zur Nachtzeit¹²⁾.

⇒ Gemeine Gefahr: Eine gemeine Gefahr liegt vor, wenn eine unbestimmte oder eine große Zahl von Personen oder sehr hohe Sachwerte konkret gefährdet sind.

⁴⁾ Im Gegensatz zu der konkreten Gefahr liegt eine abstrakte Gefahr vor, wenn ein Sachverhalt generell aufgrund der Lebenserfahrung geeignet ist, einen Schaden herbeizuführen, ohne dass zur Zeit eine gesteigerte Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts vorliegt – abstrakten Gefahren wird unter anderem mit Verordnungen und Satzungen begegnet.

⁵⁾ Wolfgang/Hendricks/Merz, Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, Rdnr. 77.

⁶⁾ BVerwGE 45, 51; Wolfgang/Hendricks/Merz Rdnr. 270

⁷⁾ § 6 Abs. 1 PolG

Die Polizei kann Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den §§ 4 oder 5 Verantwortlichen richten, wenn

1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 4 oder 5 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
3. die Polizei die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren kann und
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

⁸⁾ § 1 Abs. 2 S. 3 PolG

Sind außer in den Fällen des Satzes 2 neben der Polizei andere Behörden für die Gefahrenabwehr zuständig, hat die Polizei in eigener Zuständigkeit tätig zu werden, soweit ein Handeln der anderen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint. Die Polizei hat die zuständigen Behörden, insbesondere die Ordnungsbehörden, unverzüglich von allen Vorgängen zu unterrichten, die deren Eingreifen erfordern.

⁹⁾ § 35 Abs. 1 PolG Gewahrsam

(1) Die Polizei kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. das zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. das unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern,
3. das unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 34 durchzusetzen.

¹⁰⁾ § 41 Abs. 1 S. 4 PolG

Die Polizei kann eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert erforderlich ist.

¹¹⁾ § 64 Abs. 1 Nr. 1 PolG

Schusswaffen dürfen gegen Personen nur gebraucht werden, um eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben abzuwehren.

¹²⁾ § 41 Abs. 3 PolG (3)

Wohnungen können jedoch zur Abwehr dringender Gefahren jederzeit betreten werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,
 - c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen,
2. sie der Prostitution dienen.

5. Maßnahmen der Polizei

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Polizei unter anderem zu folgenden Maßnahmen gesetzlich ermächtigt:

- ⇒ Identitätsfeststellung – § 12 PolG
- ⇒ Platzverweis § 34 PolG
- ⇒ Ingewahrsamnahme von Personen § 35 PolG
- ⇒ Durchsuchung von Personen § 39 PolG
- ⇒ Durchsuchung von Sachen § 40 PolG
- ⇒ Betreten und Durchsuchen von Wohnungen § 41 PolG
- ⇒ Sicherstellung von Sachen § 43 PolG

5.1 Polizeiliche Aufgaben bei Verkehrsunfällen

Häufige Fälle, bei denen Polizei und Feuerwehr eng zusammenarbeiten müssen, sind Verkehrsunfälle. Die Aufgaben gliedern sich wie folgt:



Ingewahrsamnahme eines angetrunkenen Störers

der Polizei ist die Polizei für die Absicherung des Verkehrs und ggf. auch für verkehrslenkende Maßnahmen zuständig. Von der Feuerwehr bereits eingeleitete Maßnahmen – wie z.B. eine Vollsperrung – darf die Polizei nur nach Rücksprache mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr aufheben.

des Einsatzes und selbst- oder fremdgefährdendes Verhalten von Personen durch einen Platzverweis zu unterbinden. Dies ist jedoch in vielerlei Hinsicht problematisch. Häufig sind die Einsatzkräfte der Feuerwehr durch das Einsatzgeschehen derart gebunden, dass insbesondere in der Anfangszeit kein Personal für solche sichernden Aufgaben bereit steht. Zum anderen gibt es unter Umständen bei der tatsächlichen Durchsetzung, also der Anwendung von Zwangsmitteln, für die Feuerwehrangehörigen nicht unerhebliche Probleme¹³⁾. Ist durch die Feuerwehr bereits ein Platzverweis erteilt, kann die Polizei um Vollzugshilfe gem. § 47 PolG¹⁴⁾ ersucht werden. Dabei hat die Polizei nicht die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Platzverweises zu prüfen. Hierfür bleibt die Verantwortung allein bei der insoweit zuständigen Feuerwehr. Umgekehrt ist die Polizei allein für die Art und Weise der Durchführung der Vollzugshilfe, also die Wahl der anzuwendenden Zwangsmittel verantwortlich.



POLIZEI

- Absichern der Unfallstelle
- Erste Hilfe
- Verkehrslenkende Maßnahmen
- Abwehr von Störungen des Feuerwehreinsatzes
- Aufklärung des Unfallhergangs, ggf. nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft
- Eigentumssicherung
- Identitätsfeststellung der Unfallbeteiligten
- Maßnahmen anstelle des Straßenbaulastträgers gem. § 44 Abs. 2 StVG
- Ggf. Vollzugshilfe



FEUERWEHR

- Absichern der Unfallstelle
- Brandschutz sicherstellen bzw. Brandbekämpfung
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen durchführen
- Retten – Befreien aus lebensbedrohlichen Zwangslagen
- Verhindern von Umweltschäden
- Ggf. Amtshilfe

Teilweise scheinen sich die Aufgaben zu überschneiden.

Absichern der Unfallstelle und verkehrslenkende Maßnahmen

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr ist die Unfallstelle zunächst gegen Verkehrsgefahren abzusichern. Die Feuerwehr wird hier häufig die schnellste und sicherste Absicherung, nämlich die Vollsperrung, wählen. Nach Eintreffen

Erste Hilfe

Die Polizeibeamten sind verpflichtet „Erste Hilfe“ zu leisten, solange Feuerwehr und Rettungsdienst nicht oder nicht mit ausreichenden Kräften an der Einsatzstelle sind.

Abwehr von Störungen des Rettungseinsatzes

Die Feuerwehr ist gem. § 27 Abs. 2 FSHG rechtlich in der Lage, Störungen

¹³⁾ Rechtlich bestehen keine Probleme: Die Angehörigen der Feuerwehr können einen Platzverweis als Vollzugsdienstkraft gem. § 68 Abs. 1 Nr. 12 VwVG mit Zwangsmitteln nach dem VwVG durchsetzen; vgl. Fischer DER FEUERWEHRMANN 2001, 197 ff und 2003, 33.

¹⁴⁾ § 47 PolG Vollzugshilfe

(1) Die Polizei leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können.
(2) Die Polizei ist nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Amtshilfe entsprechend.
(3) Die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

Unabhängig davon ist die Polizei selber originär dafür zuständig, Störungen des Feuerwehreinsatzes durch Personen abzuwehren, da ein solches Verhalten eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Die Polizei kann in solchen Fällen selbst einen Platzverweis nach dem PolG¹⁵⁾ aussprechen und ihn anschließend ggf. auch mit polizeilichen Mitteln durchsetzen. Wenn es keine anderen Möglichkeiten gibt, kann die Polizei den Störer zur Durchsetzung des Platzverweises nach § 35 Abs. 1 PolG¹⁶⁾ auch in Gewahrsam nehmen. Wer einem Platzverweis der Feuerwehr nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig nach § 39 Abs. 1 Ziffer 7 FSHG. Ihm kann anders als beim polizeilichen Platzverweis eine erhebliche Geldbuße auferlegt werden. Kommt jemand einem polizeilichen Platzverweis nicht nach, kann unter Umständen aber die Ordnungswidrigkeit einer „verbotenen Ansammlung“ gem. § 116 OWiG vorliegen.

Aufklärung des Unfallhergangs

Neben den Sicherungsmaßnahmen hat die Polizei bei Verkehrsunfällen insbesondere die Pflicht zur Unfallaufnahme. Die Aufklärung des Unfallhergangs ist für die Unfallbeteiligten von immenssem Interesse. Die Polizei führt die Ermittlungen um zu klären, ob der Unfall schuldhaft herbeigeführt worden ist und ggf. eine Straftat vorliegt.

In Betracht kommen in erster Linie:

- Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB;
- Fahrlässige Tötung, § 222 StGB;
- Straßenverkehrsgefährdung, § 315 c StGB;



Anwendung unmittelbaren Zwanges zur Durchsetzung eines Platzverweises durch Polizeivollzugsbeamte

- Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315 b StGB;
- Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB.

Von der Qualität der Ermittlungen kann also eine Verurteilung wegen einer Straftat und die Zahlung von Schadensersatz abhängen. Bei schweren Verkehrsunfällen, insbesondere welchen mit Todesopfern, wird die Polizei im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft häufig Fahrzeuge beschlagnahmen. Auch können Leichen beschlagnahmt werden, um die genaue Todesursache mittels einer Obduktion festzustellen. Bei schweren Unfällen wird die Polizei die Unfallstelle immer vermessen und Lichtbilder im so genannten Monobildverfahren herstellen. In vielen Fällen wird anhand dieser Feststellungen und weiterer Untersuchungen ein Unfallrekonstruktionsgutachten durch ein Sachverständigenbüro von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben. Jede noch so kleine Spur (z.B. Splitterfeld, Fahrzeugteile, Aufschlagstelle) ist hier wichtig,

um als eine wichtige Berechnungsgröße den genauen Kollisionsort zu ermitteln. Daher sollte vor Ende der polizeilichen Unfallaufnahme auf keinen Fall die Unfallstelle mit Bindemittel abgestreut oder gar geräumt oder gefegt werden. Denn hierdurch können wichtige Beweismittel unwiederbringlich vernichtet werden.

Beim Verdacht eines alkoholbedingten oder drogenbedingten Unfalls kann die Polizei die Entnahme einer Blutprobe oder Urinprobe anordnen¹⁷⁾. Diese Eingriffe dürfen jedoch nur von einem Arzt

¹⁵⁾ § 34 Platzverweisung

Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder von Hilfs- oder Rettungsdiensten behindert.

¹⁶⁾ s. Fußnote 9

¹⁷⁾ § 81 a StPO (1)¹⁾

Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.²⁾ Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) zu.

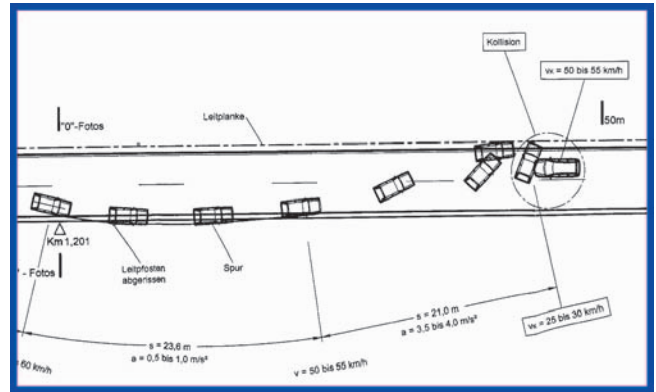
(3) Dem Beschuldigten entnommene Blutproben oder sonstige Körperzellen dürfen nur für Zwecke des der Entnahme zugrundeliegenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.



Folgenschwere Unfälle erfordern eine genaue Aufklärung des Unfallhergangs



Polizeiliches Unfallbild



Zeichnerische Unfallrekonstruktion

durchgeführt werden. Ein Rettungsassistent ist hierzu nicht befugt. Je nach Unfallhergang und Unfallschwere kann die Staatsanwaltschaft auch die richterliche Anordnung einer Obduktion beantragen oder diese selber anordnen, falls hierdurch eine den Untersuchungszweck gefährdende Verzögerung eintreten würde.

Eigentumssicherung

Bei schweren Verkehrsunfällen sind die Verletzten regelmäßig nicht mehr in der Lage, sich um Wertgegenstände in ihrem Fahrzeug zu kümmern. Da hier die Gefahr des Eigentumsverlustes aufgrund einer hilflosen Situation droht, besteht im Sinne des Polizeirechts eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Diese Gefahr hat die Polizei abzuwenden, indem sie Wertgegenstände gem. § 43 PolG¹⁸⁾ sicherstellt. Sicherstellung bedeutet die Begründung polizeilichen Gewahrsams ohne oder gegen den Willen des Berechtigten. Die sichergestellten Gegenstände werden von der Polizei gem. § 44 Abs. 1 PolG¹⁹⁾ in Verwahrung genommen. Die Eigentumssicherung gegen Abhandenkommen ist also nicht Aufgabe der Feuerwehr. Von Feuerwehrangehörigen aufgefundene Wertgegenstände, Schlüssel und Papiere sind der Polizei zur Sicherstellung zu übergeben.

Identitätsfeststellung

Die Identitätsfeststellung dient der Feststellung der Personalien einer unbekannten Person. Sie ist bei Verletzten und Getöteten wichtig wegen der Benachrichtigung Angehöriger. Sie ist aber auch erforderlich für den polizeili-

chen Unfallbericht und ggf. für die Einleitung eines Strafverfahrens.

Maßnahmen anstelle des Straßenbaulastträgers

Nach Verkehrsunfällen werden häufig Maßnahmen des Straßenbaulastträgers erforderlich. Nach Abschluss der Rettungsarbeiten ist der Einsatz der Feuerwehr beendet. Sie ist nicht dafür zuständig, dass die Fahrbahn wieder sicher befahrbar ist. Dies ist allein Aufgabe des Straßenbaulastträgers. Nach § 3 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)²⁰⁾ und § 9 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG)²¹⁾ umfasst die Straßenbaulast nicht nur den Bau, sondern auch die Unterhaltung der Bundesfernstraßen einschließlich

andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden.

²⁰⁾ § 3 FStrG

(1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

(2) Soweit die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Diese hat die Straßenbaubehörde vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Bundesfernstraßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen. Landesrechtliche Vorschriften über die Pflichten Dritter zum Schneeräumen und Streuen sowie zur polizeimäßigen Reinigung bleiben unberührt.

²¹⁾ § 9 StrWG

(1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung öffentlicher Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder zu verbessern sowie zu unterhalten. Soweit sie hierzu unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit außerstande sind, haben sie auf den nicht verkehrssicheren Zustand vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden durch Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen hinzuweisen.

(2) Beim Bau und bei der Unterhaltung der Straßen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Belange des Umweltschutzes, des Städtebaus, des öffentlichen Personennahverkehrs, der im Straßenverkehr besonders gefährdeten Personengruppen sowie des Rad- und Fußgängerverkehrs angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Träger der Straßenbaulast sollen nach besten Kräften über die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben hinaus die Straßen bei Schnee und Eisglätte räumen und streuen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) bleiben unberührt.

¹⁸⁾ § 43

Sicherstellung

Die Polizei kann eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2. um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen,
3. wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und die Sache verwendet werden kann, um
 - a) sich zu töten oder zu verletzen,
 - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c) fremde Sachen zu beschädigen oder
 - d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

¹⁹⁾ § 44

Verwahrung

(1) Sichergestellte Sachen sind in Verwahrung zu nehmen. Lässt die Beschaffenheit der Sachen das nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei der Polizei unzweckmäßig, sind die Sachen auf

aller damit zusammenhängenden Aufgaben. Daraus folgt im Zusammenhang mit § 4 FStrG²²⁾ bzw. § 9 a StrWG²³⁾ die Straßenverkehrssicherungspflicht, also die Verpflichtung, für den sicheren Straßenzustand zu sorgen. Gefahrenquellen sind nach Möglichkeit unverzüglich zu beseitigen und, wenn dies nicht möglich ist, gem. § 3 Abs. 2 FStrG bzw. § 9 Abs. 1 S. 3 StrWG durch hinweisende Verkehrszeichen abzusichern. Es gibt allerdings eine, in der Praxis sehr bedeutsame weitere Zuständigkeit für die Verkehrssicherheit von Straßen. Diese weitere Zuständigkeit liegt nach § 44 Abs. 2 S. 2 StVO²⁴⁾ aber bei der Polizei und nicht bei der Feuerwehr. Die Vorschrift bestimmt, dass bei Gefahr im Verzuge die Polizei zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs an Stelle der an sich zuständigen Behörden – also des Straßenbaulastträgers – tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen kann. Die Polizei entscheidet dann eigenverantwortlich über die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs. Die Polizei ist jedoch, wenn der zuständige Straßenbaulastträger nicht erreichbar ist, bei der Verunreinigung von Straßenflächen selbst personell und materiell nicht in der Lage, über die erste Absicherung hinaus eigene Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr zu treffen. Sie wird dann die Gemeinde um Amtshilfe bitten, die diese regelmäßig durch die Feuerwehr leistet. Mit der Leistung der Amtshilfe geht aber nicht die Verantwortung des Straßenbaulastträgers für den sicheren Verkehrszustand auf die Feuerwehr über. Diese bleibt auch nach Durchführung der Amtshilfe durch die Feuerwehr allein beim Straßenbaulastträger oder der nach § 44 Abs. 2 S. 2 StVO zuständigen Polizei.

5.2. Brandeinsatz

Auch beim Brandeinsatz nimmt die Polizei eigene originäre Aufgaben wahr. Die Aufgaben von Polizei und Feuerwehr gliedern sich wie folgt:

Von besonderer Bedeutung ist hier die Brandursachenermittlung. Sie dient zur Klärung, ob eine Straftat vorliegt. Je nach Ursache und Schadensfolge kommen u.a. folgende Straftaten in Betracht:



POLIZEI

- Erste Hilfe
- Verkehrslenkende Maßnahmen
- Abwehr von Störungen des Feuerwehreinsatzes
- Brandursachenermittlung
- Eigentumssicherung
- Identitätsfeststellung von Geschädigten
- Ggf. Vollzugshilfe



FEUERWEHR

- Absichern der Einsatzstelle
- Retten von Personen und Tieren
- Brandbekämpfung
- Verhindern von Umweltschäden
- Ggf. Amtshilfe

- ⇒ Mord
- ⇒ Fahrlässige Tötung
- ⇒ Brandstiftung
- ⇒ Schwere Brandstiftung
- ⇒ Besonders schwere Brandstiftung
- ⇒ Brandstiftung mit Todesfolge
- ⇒ Fahrlässige Brandstiftung
- ⇒ Herbeiführen einer Brandgefahr

- ⇒ § 211 StBG²⁵⁾
- ⇒ § 222 StGB²⁶⁾
- ⇒ § 306 StGB²⁷⁾
- ⇒ § 306 a StGB²⁸⁾
- ⇒ § 306 b StGB²⁹⁾
- ⇒ § 306 c StGB³⁰⁾
- ⇒ § 306 d StGB³¹⁾
- ⇒ § 306 f StGB³²⁾

Bei nahezu jedem Brand kann also eine schwere Straftat vorliegen. Das rechtfertigt zumindest bei Gebäudebränden, wenn die Brandursache nicht sofort erkennbar, auch einen erhöhten Ermitt-

lungsaufwand. Die Kriminalpolizei wird in Zweifelsfällen regelmäßig nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Gutach-

²²⁾ § 4 FStrG

Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Für Baudenkmäler gilt Satz 2 nur, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist.

²³⁾ § 9a StrWG

(1) Die mit dem Bau und der Unterhaltung der öffentlichen Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben obliegen den Bediensteten der damit befassten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Das gleiche gilt für die Erhaltung der Verkehrssicherheit.

(2) Die Straßen sind so herzustellen und zu unterhalten, dass sie den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen.

²⁴⁾ § 44 Abs. 2 StVO: (2)¹⁾

Die Polizei ist befugt, den Verkehr durch Zeichen und Weisungen (§ 36) und durch Bedienung von Lichtzeichenanlagen zu regeln.²⁾

Bei Gefahr im Verzuge kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung des Straßenverkehrs die Polizei an Stelle der an sich zuständigen Behörden tätig werden und vorläufige Maßnahmen treffen; sie bestimmt dann die Mittel zur Sicherung und Lenkung des Verkehrs.

²⁵⁾ § 211 StGB

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

²⁶⁾ § 222 StGB

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

²⁷⁾ § 306 StGB

(1) Wer fremde

1. Gebäude oder Hütten,
2. Betriebsstätten oder technische Einrichtungen, namentlich Maschinen,
3. Warenlager oder Vorräte,
4. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge,
5. Wälder, Heiden oder Moore oder
6. land-, ernährungs- oder forstwirtschaftliche Anlagen oder Erzeugnisse in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.



Auch in diesem Chaos lassen sich im Brandschutt und an Gebäudeteilen wertvolle Spuren sichern, anhand derer sich die Brandausbruchsstelle und die Brandursache feststellen lassen.

tens über die Brandursache beauftragen (Vorgehensweise und Methode werden demnächst im FEUERWEHRMANN besprochen).

Die Feuerwehr kann durch umsichtiges Vorgehen hier die Ermittlungen der Polizei unterstützen. Durch unbedachtes Vorgehen können hingegen wertvolle und wichtige Beweismittel auf Dauer verloren sein. Das unnötige Vernichten von Spuren ist zu unterlassen. Veränderungen an der Brandstelle haben sich

auf das zur Rettung und Brandbekämpfung Erforderliche zu beschränken³³). Denn selbst nassem Brandschutz kann bei einer kriminaltechnischen Untersuchung noch erheblicher Beweiswert zukommen. So kann z.B. mittels Gaschromatographie bzw. mit einem Massenspektrometer selbst nach längerer Brandzeit noch festgestellt werden, ob und ggf. was für ein Brandbeschleuniger verwandt wurde. Brandleichen sind nur nach Anweisung der Spurensicherung zu bergen³⁴).



In diesem Fall war die Ermittlung der Brandursache relativ einfach: ein mit Fett überhitzter Topf löste den Brand aus.

© Fotos: Sachverständiger für Brandschutz und Brandursachenermittlung
Dipl.-Ing. Dieter Neumann,
Schmallenberg

Den Polizeibeamten sind auch alle Beobachtungen mitzuteilen, die Rückschlüsse auf die Entstehungsursache des Brandes zulassen.

²⁸) § 306 a StGB

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. ein Gebäude, ein Schiff, eine Hütte oder eine andere Räumlichkeit, die der Wohnung von Menschen dient,
2. eine Kirche oder ein anderes der Religionsausübung dienendes Gebäude oder
3. eine Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen, in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine in § 306 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichnete Sache in Brand setzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört und dadurch einen anderen Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt.

(3) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

²⁹) § 306 b StGB

(1) Wer durch eine Brandstiftung nach § 306 oder 306a eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter in den Fällen des § 306a

1. einen anderen Menschen durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt,
2. in der Absicht handelt, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder
3. das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert.

³⁰) § 306 c StGB

Verursacht der Täter durch eine Brandstiftung nach den §§ 306 bis 306b wenigstens leichtfertiger den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

³¹) § 306 d StGB

(1) Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder des § 306a Abs. 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306a Abs. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des § 306a Abs. 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

³²) § 306 f StGB

(1) Wer in den Fällen des § 306 Abs. 1 oder des § 306a Abs. 1 fahrlässig handelt oder in den Fällen des § 306a Abs. 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des § 306a Abs. 2 fahrlässig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

³³) Vgl. auch Schubert/Schildhauer/Hölemann zum Einfluss des Verhaltens der Feuerwehr auf die Brandursachenermittlung, brandschutz 1998, 612

³⁴) Vgl. Dirk Schneider, Brandursachenermittlung, Kohlhammer, 5.3.17

- wie waren Brandausbreitung und wo der Brandherd zum Zeitpunkt des Eintreffens?
- waren Fenster und Türen geöffnet, aufgebrochen?
- welchen Zugang hat die Feuerwehr benutzt, sind von diesen Türen und Fenster geöffnet oder aufgebrochen worden?
- wie ist die Brandstelle von der Feuerwehr verändert worden, sind Gebäudeteile eingerissen oder entfernt worden, sind Möbel oder andere Einrichtungsgegenstände entfernt worden?
- war auf der elektrischen Anlage noch Spannung?
- welche Öfen, Maschinen waren in Betrieb?
- sind Brandbeschleuniger wahrgenommen worden oder deutet der Brandverlauf auf solche hin (Benzingeruch; Verpuffung – bei entsprechenden Anzeichen empfiehlt sich die Durchführung von Messungen mit Prüfröhrchen in Bodennähe, vgl. Schneider, Brandursachenermittlung 5.3.6)?
- wer hat den Brand gemeldet?
- welche Personen waren bei Eintreffen der Feuerwehr an der Brandstelle (weitere Zeugen), waren Personen verletzt?

- haben sich Personen an der Einsatzstelle auffällig verhalten (störend, alkoholisiert, verwirrt, übermäßig neugierig, sich auffallend schnell entfernt)?

Um Beweise zu sichern und die Brandursachenermittlung durchführen zu können, wird die Polizei häufig die Brandstelle gem. den §§ 94, 98 StPO³⁵⁾ beschlagnahmen³⁶⁾. Die Beschlagnahme einer Brandstelle wird durch Absperren und ggf. Versiegelung bewirkt. Eine solche Brandstelle darf nicht mehr betreten oder verändert werden. Die Beschlagnahme erfolgt daher zumeist erst nach dem Ende der Löscharbeiten. Sind nach der Beschlagnahme noch Lösch-, Nachlösch- oder andere Sicherungsarbeiten erforderlich, so sollen diese nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Kriminalbeamten erfolgen. Nur wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder die Gefahr eines erneuten Brandausbruches (der ja auch die noch erhaltenen Spuren gefährdet) besteht, kann die Feuerwehr sofort die erforderlichen Maßnahmen einleiten. Auch hier ist die Kriminalpolizei über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren. Von einer solchen kollegialen Zusammenarbeit profitieren Polizei und Feuerwehr.

5.3. Suizidversuch

Der Suizidversuch ist eine Einsatzlage, bei der Polizei und Feuerwehr besonders

eng zusammenarbeiten müssen. Die Zuständigkeit liegt hier im Regelfall bei der Polizei und nur in besonderen Ausnahmen bei der Feuerwehr (vgl. DER FEUERWEHRMANN 2002, 309).

Ralf Fischer

³⁵⁾ § 94 StPO

(1) Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

(2) Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Führerscheine, die der Einziehung unterliegen.

§ 98 Abs. 1 StPO¹⁾

Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden.²⁾

Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch den Richter angeordnet werden.

³⁶⁾ Polizeibeamte sind als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft zur Beschlagnahme befugt, wenn Gefahr im Verzug ist, also ohne die sofortige Beschlagnahme zu befürchten ist, dass Beweismittel, die für die Untersuchung erforderlich sind, verloren gehen oder die Untersuchung erschwert wird. Ansonsten ist zur Beschlagnahme auf Antrag der Staatsanwaltschaft nur der zuständige Ermittlungsrichter befugt. Wird der Beschlagnahme widersprochen, so ist binnen drei Tagen eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.

Aus der Normenarbeit

Veröffentlichungen des FNFW im Juni 2003

Norm (erhältlich beim Beuth Verlag)

- DIN 14926 Feuerwehr-Haltegurt mit Zweidornschnalle für den Selbstrettungseinsatz – Anforderungen, Prüfung
Preis: 37,70 €

Norm-Entwürfe (beigefügt)

- DIN 14034-1 Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen – Teil 1: Taktische Zeichen für Einheiten, Fahrzeuge, Einrichtungen, Geräte, Güter, Personen, Aufgaben, Einsatzräume und Gefahren- und Schadenlagen
Preis: 61,20 €

- DIN 14034-6

Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen – Teil 6: Bauliche Einrichtungen

Preis: 32,70 €

- DIN EN 12259-1/A2

Ortsfeste Löschanlagen – Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen – Teil 1: Sprinkler; Änderung A2 Deutsche Fassung EN 12259-1:1999 +A1:2001/prA2:2003

Preis: 23,50 €

Veröffentlichungen sind zu beziehen durch:

Beuth Verlag GmbH,

10772 Berlin

Tel. (030) 26 01-20 60,

Fax: (030) 26 01-12 60

E-Mail: postmaster@beuth.de

Medienecke

Adressbuch für das Gesundheitswesen

6. Neuauflage

Die soeben erschienene 6. Auflage des „Adressbuch für das Gesundheitswesen“ enthält die Zusammenschlüsse aller Krankenkassen mit Querverweisen und Fusionsquellen, Abrechnungsstellen, mit Institutionskennzeichen und Vereinigte Kassen-Nummern. Unter rund 20.000 übersichtlich angeordneten, vollständigen Abrechnungsschriften mit Telefon-, Fax-, Internet-, Email-Angaben, usw. sind hier unter anderem enthalten:

- die gesetzlichen Krankenkassen,
- die gesetzlichen Unfallversicherungsträger,
- die privaten Krankenversicherungen mit den dazugehörigen Geschäftsstellen,
- die Lebensversicherungen,
- Versorgungsämter, Abrechnungsstellen der Freien Heilfürsorge, der kassenzahnärztlichen und kassenärztlichen Vereinigungen,
- die vollständigen Wohlfahrtsverbände und Hilfsorganisationen,
- die privaten und berufsgenossenschaftlichen REHA-Kliniken sowie der BfA und LVA

Langes Suchen und Nachschlagen in den verschiedensten Büchern nach einer

schwer auffindbaren Geschäftsstelle einer ganz bestimmten Krankenkasse entfallen, hat man dieses Nachschlagwerk zur Hand. Das „Adressbuch für das Gesundheitswesen“, 6. Neuauflage, kann direkt über den Verlag zum Preis von 86,- € zzgl. Versandkosten und MwSt. bezogen werden. Nähere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.gpjverlag.com.

Weitere Infos:

GPJ-Verlag und Buchvertrieb

64380 Roßdorf

Telefon (0 60 71) 4 39 46

Telefax (0 60 71) 4 11 32

E-Mail: service@gpjverlag.com

Internet: www.gpjverlag.com

Sicheres Anschlagen von Lasten für Anschläger und für Sachkundige



oder die Kommune schwer schädigen.

Wer Lasten anschlägt, sei es als Mitgänger-Kranfahrer, Produktionsmitarbeiter, Erdbaumaschinenführer oder Feuerwehrbeamter, muss fachkundig sein. Er bewegt in Zusammenarbeit mit dem Kranfahrer viele Tonnen.

Daher ist es entscheidend, dass Anschläger entsprechend geschult sind. Für deren Information und für die Information der Sachkundigen hat der Fachautor Dr.-Ing. Ernst-Otto Siegmann, der selbst in einer Berufsgenossenschaft im entsprechenden Gebiet tätig ist, zwei Publikationen verfasst:

Sicheres Anschlagen von Lasten Ausgabe A: Für den Anschläger

Sicheres Anschlagen von Lasten Ausgabe B: Für den Sachkundigen

Beide Ausgaben sind beim Resch-Verlag, Gräfelfing, unter Telefon 0 81 05-27 19 32 erhältlich und können auch über den Online-Shop <http://www.resch-verlag.com> bestellt werden.

Dr. Ingo Resch GmbH

Maria-Eich-Straße 77

0-82166 Gräfelfing Germany

Neue Erkenntnisse bei Fachkongress in Fulda – Kühlen mit Wasser kann auch schaden

Feuerwehrärzte: Brandwunden richtig behandeln!

Berlin/Fulda. Kühlen, bis der Schmerz nachlässt – diese alte Erste-Hilfe-Regel für Verbrennungen ist nach neuesten medizinischen Kenntnissen nicht mehr in jedem Fall richtig. Deutschlands Feuerwehrärzte stellen am Freitag in Fulda eine neue Behandlungsrichtlinie vor, mit der Unterkühlungen und daraus folgende Komplikationen vermieden werden sollen. Prof. Dr. Peter Sefrin, Bundesfeuerwehrarzt des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV), warnt: „Gerade bei der Kühlung von Brandwunden werden gravierende Fehler gemacht. Die Anwendung von Leitungswasser zur Minderung des Schmerzes ist nur für kleinere Wunden indiziert.“

Zur Problematik der Brandwunden sagt Prof. Dr. Sefrin: „Die Dauer der Kühlung sollte auf zehn bis höchstens 15 Minuten bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes beschränkt sein. Großflächige Verbrennungen dürfen nur kurzfristig abgelöscht und nicht länger mit Wasser behandelt werden, weil besonders bei Kindern und älteren Menschen die Gefahr der Unterkühlung besteht. Dies kann in der Folge zu schwerwiegenden Komplikationen führen, insbesondere zu Gerinnungsstörungen und Infektionen.“

1. Auflage 2003

Autor: Dr.-Ing. Ernst-Otto Siegmann

Verlag: Resch-Verlag, Gräfelfing

Ausgabe A für Anschläger: 60 Seiten, € 12,- (Staffelpreise möglich)

Ausgabe B für Sachkundige: 108 Seiten, € 17,80

Zahlreiche vierfarbige Abbildungen, Fotos und Zeichnungen Format **DIN A5**

Anschläger tragen eine hohe Verantwortung beim Transport von Lasten – sei es beim Beladen von Schiffen, Lkws, auf Baustellen oder bei Hilfeleistungseinsätzen der Feuerwehr. Fehler können tödliche Folgen haben oder zu Verletzungen bis hin zur Invalidität führen. Gefährdet ist nicht nur der Anschläger, sondern auch seine Kollegen. Zudem können hohe Sachschäden und Konventionalstrafen das Unternehmen

Sefrin weiter: „Nach dem Ablöschen müssen die vorher brennenden oder schwellenden Kleidungsstücke – sofern sie nicht mit der Haut verklebt sind – wegen eines möglichen Hitzestaus entfernt werden. Bei Verbrennungen, die mehr als fünf bis zehn Prozent der Körperoberfläche betreffen, sollte in jedem Fall der Notarzt gerufen werden, um eine frühe Behandlung auch gegen die Schmerzen einleiten zu können.“

*Sönke Jacobs,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Deutscher Feuerwehrverband*

Aus der Industrie

Feuerwehrarbeitsboot in Betrieb genommen Innovatives Bootsbau- und Antriebskonzept umgesetzt

Bei dem Arbeitsboot in Aluminiumbauweise handelt es sich um einen Prototyp. Es lässt sich von zehn Mann ohne zusätzliche Hilfe zu Wasser lassen. Und

erlaubt aufgrund seines geringen Tiefganges sogar das Befahren von überfluteten Weiden. Möglich macht dieses auch der innovative Antrieb des Bootes, denn hier wird eine Tragkraftspritze eingesetzt. Sie saugt das Wasser von einem Stutzen im Bootsboden an und liefert über eine zur Steuerung drehbare Düse den Vortrieb, des Weiteren lie-



fert sie den Strom für die Beleuchtung und ggfs. sichert sie die Löschwasserversorgung. Mit einer TS 8/8 sind Geschwindigkeiten von 12 bis 15 km/h möglich. Die maximale Nutzlast beträgt 1,5 to bei einem Tiefgang von 20 cm.

Geistiger Vater des Bootsneubaus ist der Kreisschirmmeister des Landkreises Wersmarch, Peter Cordes, der mit dem Kameraden Martin Rethorn (FF Altenesch), der beruflich Fertigungsleiter in einer Unterweser-Werft ist, eine baureife Planzeichnung für dieses universell einsetzbare und aufgrund von Lufttanks unsinkbare Flachbodenboot mit großer Landungsklappe erstellte.

Gebaut wurde der Prototyp bei der Firma Con-Mar Ingenieurtechnik in Brake.

Die Kosten für das Arbeitsboot liegen, unter anderem durch die Nutzung einer Tragkraftspritze für den Antrieb, deutlich unter denen konventioneller Arbeitsboote für die Feuerwehr.

*Infos:
Heiner Blohm
Kreispressewart
Burgstrasse 48
26954 Nordenham*

DER FEUERWEHRMANN



Organ der Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen

53. Jahrgang · Erscheinungsweise: 9 x jährlich

Herausgeber:

Landesfeuerwehrverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Siegburger Straße 295, 53639 Königswinter
Telefon: 0 22 44/87 40 43
Telefax: 0 22 44/87 40 44
Internet: <http://www.feuerwehrmann.de>
eMail: lfv.nrw@t-online.de

Redaktion: Jürgen Rabenschlag (Chefredakteur),
Stephan Burkhardt (FUK NRW),
Ralf Fischer, Willi Gillmann (Jugendfeuerwehr),
Wolfgang Haase, Wolfgang Hornung, Walter
Jonas, Friedrich Kulke, Anton Mertens, Hermann
Nürnberg (Musik), Dr. h.c. Klaus Schneider,
Christoph Schöneborn, Jörg Szepan (Internet)

Anschrift der Redaktion:

Feuerwehr Hattingen, Friedrichstraße 6–8, 45525 Hattingen
Telefon 0 23 24/59 09 31, Telefax 0 23 24/59 09 29
Internet: <http://www.feuerwehrmann.de>
eMail: info@feuerwehrmann.de

Verlag:

W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart
Lieferanschrift: Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart
Telefon 07 11/78 63-0, Telefax 07 11/78 63-84 30

Zeitschriftenvertrieb:

Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart
Telefon 07 11/78 63-72 90, Telefax 07 11/78 63-84 30

Anzeigenmarketing:

Sabine Zinke, Verlag W. Kohlhammer GmbH, 70549 Stuttgart
Telefon 07 11/78 63–72 60, Telefax 07 11/78 63–83 93
eMail: sabine.zinke@kohlhammer.de
Zurzeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 21 gültig

Manuskripte und Bilder nur an die Anschrift der Redaktion. Für unverlangt eingesandte Beiträge keine Gewähr. Rücksendung nur gegen Freiumschlag. Mit Namen oder Zeichen des Verfassers gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Die Verantwortung für Beiträge in der Rubrik „DFV-Nachrichten“ trägt der Deutsche Feuerwehrverband. Für die Rubrik „Blickpunkt Sicherheit, Feuerwehr-Unfallkasse“ trägt die Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen die Verantwortung. Für Veröffentlichungen unter den Rubriken „Medien-Ecke“ und „Aus der Industrie“ kann die Redaktion keine Verantwortung übernehmen.

Jahresabonnement: 26,40 € zzgl. Versandkosten 3,25 € inkl. MwSt., Einzelheft: 3,35 €, Doppelheft: 6,70 € zzgl. Versandkosten inkl. MwSt., Abbestellungen 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.